

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44000 - 3057/53

Bonn, den 22. Dezember 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen
auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung
und des Verfahrensrechts
(Rechtspflegergesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952
gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die aus
der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlä-
gen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt. Mit Rücksicht auf
zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Gesetzes- und Rechts-
lage ist die aus der Anlage 4 sich ergebende hinweisende Ergänzung
der Stellungnahme der Bundesregierung erforderlich geworden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

- § 1: Allgemeine Stellung des Rechtspflegers
- § 2: Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger
- § 3: Übertragene Geschäfte
- § 4: Umfang der Übertragung
- § 5: Vorlage an den Richter
- § 6: Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter
- § 7: Gültigkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäftes
- § 8: Selbständigkeit des Rechtspflegers
- § 9: Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers
- § 10: Rechtsbehelfe
- § 11: Bezeichnung des Rechtspflegers

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- § 12: Vormundschaftssachen
- § 13: Nachlaß- und Teilungssachen
- § 14: Güterrechtsregistersachen
- § 15: Handels- und Registersachen
- § 16: Verschollenheitssachen
- § 17: Grundbuchsachen
- § 18: Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens

- § 19: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- § 20: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken
- § 21: Konkursverfahren
- § 22: Vergleichsverfahren
- § 23: Urkundssachen

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

- § 24: Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers
- § 25: Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- § 26: Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte
- § 27: Zuständiger Richter
- § 28: Gemeinsames Amtsgericht
- § 29: Aufhebung von Amtsgerichten oder Umwandlung in Zweigstellen anderer Amtsgerichte

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

- § 30: Bisher tätige Rechtspfleger
- § 31: Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Gerichten
- § 32: Vorbehaltene landesrechtliche Vorschriften
- § 33: Aufhebung von Vorschriften
- § 34: Geltung in Berlin
- § 35: Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 1

Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.

§ 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren Dauer abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt hat. Wenigstens acht Monate des Vorbereitungsdienstes müssen auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(3) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.

(5) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestalters oder von der Ableistung eines Probendienstes abhängig machen.

§ 3

Übertragene Geschäfte

(1) Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) Vereinssachen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach den §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- c) Musterregistersachen im Sinne des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen;

2. vorbehaltlich der in den §§ 12 bis 18 dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in

- a) Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- b) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach dem Vierten Abschnitt des Testamentsgesetzes;

- c) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- d) Handelssachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

- e) Verschollenheitssachen im Sinne der Abschnitte III und IV des Verschollenheitsgesetzes;

- f) Grundbuchsachen;

- g) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen;

3. die in den §§ 19 bis 23 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte

- a) in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz;

- b) in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;

- c) in Verfahren nach der Konkursordnung;

- d) in Verfahren nach der Vergleichsordnung;

- e) auf dem Gebiete des Beurkundungswesens.

(2) Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den ordentlichen Gerichten durch bundesgesetzliche

Vorschriften weitere Aufgaben zugewiesen werden, gehören diese zur Zuständigkeit des Richters, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 4

Umfang der Übertragung

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Hält der Rechtspfleger die Beeidigung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern für geboten, so legt er die Sache dem Richter zur Entscheidung vor. Auch die Abnahme des Eides erfolgt durch den Richter.

(3) Der Rechtspfleger ist nicht befugt, Haftstrafen anzudrohen und zu verhängen oder Haftbefehle zu erlassen.

§ 5

Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger soll ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;
2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben, insbesondere daraus, daß die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;
3. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.

§ 6

Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter

Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 7

Gültigkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäfts

Die Gültigkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäfts wird nicht dadurch berührt, daß es zu den dem Rechtspfleger übertragenen Geschäften gehört.

§ 8

Selbständigkeit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit

sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.

§ 9

Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 10

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde gegeben wäre.

(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter über die Erinnerung; das gleiche gilt im Falle des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Sofern dies bei Einlegung des Rechtsbehelfs beantragt ist, hat der Richter die Erinnerung, wenn er ihr nicht stattgeben will, unmittelbar dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Die Erinnerung gilt in diesem Falle als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(5) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(6) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

(7) Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei.

§ 11

Bezeichnung des Rechtspflegers

Im Geschäftsverkehr, im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger“ beizufügen.

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 12

Vormundschaftssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Aufhebung der vom Manne angeordneten Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau (§ 1357 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Ermächtigung des Mannes zur Kündigung von Rechtsverhältnissen, durch die sich die Frau zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (§ 1358 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie die Ersetzung der Zustimmung des Mannes zu solchen Verpflichtungen der Frau (§ 1358 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
5. die Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, einschließlich der Auswahl des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers, und die Bewilligung einer Vergütung (§§ 1836, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß das Jugendamt kraft Gesetzes die Vormundschaft erlangt hat oder eine Pflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruches angeordnet wird;
6. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber (§ 1629, § 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;
8. die Entziehung der Vertretungsmacht (§§ 1630, 1686, 1694, 1796, 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1666 Abs. 1 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. die Maßnahmen hinsichtlich der Vermögenssorge, soweit sie ein Eingreifen auf Grund des § 1666 Abs. 2 sowie der §§ 1667, 1668, 1670, 1671, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
11. die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach den §§ 1643, 1645, 1653, 1811, 1817, 1821, nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 5, 8 bis 12 und nach den §§ 1823, 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
12. die den Familienrat (§§ 1858 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffenden Anordnungen und Entscheidungen;
13. die Entlassung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes wegen Gefährdung der Interessen des Mündels (§§ 1886, 1895, 1915, 1694 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
14. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Pflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
15. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);
16. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Ehefrau (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215 —);
17. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
18. die Regelung der Sorge für die Person bei gemeinschaftlichen Kindern aus nichtigen oder aufgelösten Ehen und die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern (§ 25 Abs. 2, § 37 Abs. 1, §§ 40, 74 und 75 des Ehegesetzes);
19. die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung von Eheverträgen und zu einem Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;
20. die Genehmigungen bei Erbverträgen (§ 29 des Testamentsgesetzes, §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
21. die Feststellung der Legitimation eines Kindes gemäß § 31 des Personenstandsgesetzes;
22. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7, 9 und 10 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939 —);
23. die im Jugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 635) genannten Einrichtungen;
24. die im Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) genannten Einrichtungen;
25. die Genehmigung des Antrags des gesetzlichen Vertreters, eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person aus der deutschen Staatsangehörigkeit zu entlassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 583 —).

§ 13

Nachlaß- und Teilungssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach dem Vierten Abschnitt des Testamentsgesetzes zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, die Anordnung und die Aufhebung einer Nachlaßverwaltung sowie die Geschäfte des Nachlaßgerichts, die bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung erforderlich werden, soweit sie den gemäß § 12 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;
2. die Ernennung von Testamentsvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), von Testamentsvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§§ 1507, 1549, 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) folgende Geschäfte:
 - a) bei der Anordnung einer Pflegschaft (§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) die unter Nummer 1 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten;
 - b) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind;
8. die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer beendigten ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
9. die Abnahme des Offenbarungseides.

§ 14

Güterrechtsregistersachen

Von den mit der Führung des Güterrechtsregisters zusammenhängenden Geschäften bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Eintragung von Güterständen, die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind;
2. sämtliche Eintragungen, sofern es sich um ausländische Ehegatten handelt.

§ 15

Handels- und Registersachen

In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften folgende Verfügungen:
 - a) auf erste Eintragung;
 - b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen;
 - c) auf Eintragung der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung;
 - d) auf Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung der Gesellschafter (Mitglieder);
2. Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß den §§ 141 bis 144 sowie gemäß § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. von den nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffenden Verfügungen:
 - a) die Entgegennahme des angemeldeten Verklarungsberichtes und das nachfolgende Verfahren (§§ 2, 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 183 —);
 - b) die Feststellung der Notwendigkeit des Verkaufes eines Schiffes durch den Schiffer (§ 530 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs);
 - c) die Bestimmung des Zeitpunktes der Abreise des auf Stückgüter angelegten Schiffes (§ 590 des Handelsgesetzbuchs);
 - d) die Ernennung von Dispatcheuren (§ 729 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs);
 - e) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern (§ 27 Abs. 1 des Aktiengesetzes);
 - f) die Festsetzung der Vergütung für Gründungsprüfer (§ 27 Abs. 2 des Aktiengesetzes);
 - g) die Mitwirkung bei der Stufengründung (§ 30 Abs. 6 und 7 des Aktiengesetzes);
 - h) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 76 des Aktiengesetzes);
 - i) die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 89 des Aktiengesetzes);
 - k) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder der Geschäftsführung auf Antrag von Aktionären (§ 118 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes);
 - l) die Bestellung der von der Minderheit der Aktionäre in der Hauptversammlung bezeichneten Personen als Vertreter zur Führung des Rechtsstreits (§ 122 Abs. 2 des Aktiengesetzes);

- m) die Bestellung von Abschlußprüfern (§ 136 Abs. 3 des Aktiengesetzes);
- n) die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern (§ 206 des Aktiengesetzes);
- o) die Anordnung der Prüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften in Abwicklung (§ 211 Abs. 3 des Aktiengesetzes);
- 4. die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 16

Verschollenheitssachen

In Verschollenheitssachen (Abschnitte III und IV des Verschollenheitgesetzes vom 15. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 63 —) bleibt das Verfahren dem Richter vorbehalten:

- 1. wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens vom Staatsanwalt gestellt wird (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a des Verschollenheitgesetzes);
- 2. wenn der Antrag von anderen Personen als dem gesetzlichen Vertreter, dem Ehegatten, den ehelichen oder ihnen gleichgestellten Abkömmlingen oder den Eltern des Verschollenen gestellt wird (§ 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitgesetzes);
- 3. in den Fällen des § 33a des Verschollenheitgesetzes.

§ 17

Grundbuchsachen

(1) In Grundbuchsachen bleiben folgende Geschäfte dem Richter vorbehalten:

- 1. die Löschung einer Eintragung, die Eintragung eines Widerspruchs und die Berichtigung des Grundbuchs (§§ 53, 82a, 84 bis 89 der Grundbuchordnung), wenn diese Geschäfte von Amts wegen vorgenommen werden;
- 2. die Klarstellung der Rangverhältnisse (§ 90 bis 109, § 114 der Grundbuchordnung);
- 3. die Verfügungen auf Anträge, durch die eine Berichtigung des Grundbuchs auf Grund Unrichtigkeitsnachweises erstrebt wird (§ 22 der Grundbuchordnung), wenn nicht die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden, im Falle der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird;
- 4. die Verfügungen in den Fällen der §§ 35 bis 37 der Grundbuchordnung, sofern nicht der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein geführt wird;
- 5. die Verfügungen in den Fällen, in denen die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Grundbuch durch den Rechtspfleger unterzeichnet.

(3) Die Zuständigkeit für die in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) bezeichneten Angelegenheiten wird auf den Rechtspfleger übertragen.

§ 18

Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen

(1) In den dem Schiffsregistergericht zugewiesenen Sachen bleiben die folgenden Geschäfte dem Richter vorbehalten:

- 1. die Löschung einer Eintragung und die Eintragung eines Widerspruchs (§§ 21, 22, 56, 74 der Schiffsregisterordnung), wenn diese Geschäfte von Amts wegen vorgenommen werden;
- 2. die Eintragungen und Löschungen auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 355);
- 3. die Verfügungen auf Anträge, durch die eine Berichtigung des Registers auf Grund Unrichtigkeitsnachweises erstrebt wird (§§ 31, 74 der Schiffsregisterordnung), wenn nicht die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden, im Fall der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird;
- 4. die Verfügungen in den Fällen der §§ 41, 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern nicht der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein geführt wird;
- 5. die Verfügungen in den Fällen, in denen die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Register durch den Rechtspfleger unterzeichnet.

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens

§ 19

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

- 1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch bleibt das Streitverfahren dem Richter, das Verfahren

- gemäß § 699 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorbehalten;
2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946 ff. der Zivilprozeßordnung);
 3. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten;
 4. die in § 118a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen gemäß § 118a Abs. 3, wenn der Vorsitzende an Stelle eines Richters den Rechtspfleger damit beauftragt; ferner die Befugnisse des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 118a Abs. 2 Satz 2;
 5. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);
 6. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);
 7. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;
 8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);
 9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2, des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;
 10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gemäß § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
 11. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);
 12. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);
 13. die Pfändung von Forderungen aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluß enthält;
 14. die Entscheidungen und Anordnungen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung und den dazu ergangenen Nebengesetzen und Verordnungen, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder von dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind. Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten:
 - a) die Entscheidungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung;

- b) die Anordnungen auf anderweitige Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 825 der Zivilprozeßordnung);
- c) das Offenbarungseidverfahren (§§ 807, 883, 889, 899 ff. der Zivilprozeßordnung);
- d) die Entscheidungen gemäß Artikel 6 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 666);
- e) die Entscheidungen gemäß § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) nebst ihren Änderungen;
- f) die Entscheidungen gemäß § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875).

§ 20

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Bestellung des Zustellungsververtreters (§ 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
2. die Nachrichten zum Grundbuch (§ 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
3. die Beschlagnahme von Forderungen nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 30 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
5. das Ersuchen um Löschung des Versteigerungsvermerks (§ 34 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
6. die Ausführung der Bestimmung des Versteigerungstermins (§§ 37 ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), insbesondere die Mitteilungen an die Beteiligten (§ 41 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) einschließlich der Feststellung der Rangverhältnisse und der Höhe der Ansprüche der Beteiligten;
7. die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks nach § 94 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
8. das gesamte Verteilungsverfahren (§§ 105 ff., §§ 156, 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);

9. die Beaufsichtigung des Zwangsverwalters (§ 153 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) mit Ausnahme der Festsetzung seiner Vergütung.

(2) In geeigneten Fällen kann der Richter dem Rechtspfleger auch die Wahrnehmung des Versteigerungstermins und die Entscheidung über den Zuschlag übertragen.

§ 21

Konkursverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Konkursordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Prüfung der Schlußrechnung (§ 86 der Konkursordnung);
2. die Anordnung der Eintragung in die Schuldnerliste (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung);
3. das Ersuchen an das Grundbuchamt oder das Registergericht um Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Eröffnung des Konkursverfahrens oder um Löschung der Eintragung (§ 113 Abs. 2, § 114 der Konkursordnung);
4. die Bestimmung der Frist zur Verwertung eines gepfändeten oder entsprechend belasteten Massegegenstandes (§ 127 Abs. 2 der Konkursordnung);
5. der Erlass von Verfügungen, durch die Auflagen zur Ergänzung oder Richtigstellung der Anmeldungen (§§ 139, 140 der Konkursordnung) gemacht werden;
6. die Erteilung beglaubigter Tabellenauszüge (§ 146 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung);
7. die Anordnung und Prüfung einer nachträglichen Verteilung in den Fällen des § 166 der Konkursordnung;
8. die Ermächtigung des Konkursverwalters in den Fällen des § 170 der Konkursordnung;
9. die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 164, 194 der Konkursordnung, soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 9 dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) In geeigneten Fällen kann der Richter das Konkursverfahren dem Rechtspfleger nach Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens und über die Ernennung des Konkursverwalters ganz übertragen.

§ 22

Vergleichsverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Vergleichsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Anhörung der Berufsvertretung (§ 14 der Vergleichsordnung);

2. die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung und der Zustellung des allgemeinen Veräußerungsverbots oder der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung in den Fällen der § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung;

3. das Ersuchen an das Grundbuchamt oder das Registergericht um Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder um Löschung der Eintragung (§ 61 Abs. 2, § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung);

4. die Mitteilung des wesentlichen Inhalts des bestätigten Vergleichs an die Vergleichsgläubiger (§ 78 Abs. 4 der Vergleichsordnung);

5. die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen des § 85 der Vergleichsordnung, soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 9 dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23

Urkundssachen

Soweit die Gerichte auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zur gerichtlichen Beurkundung zuständig sind, werden die folgenden Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen:

1. die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
2. die Beurkundung des Verzichts des elterlichen Gewalthabers auf die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1662, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung einer Abfindungssumme in vollstreckbarer Form;
4. die Beurkundung des Antrags des Vaters eines unehelichen Kindes auf Ehelichkeitsklärung und die Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Antragstellers (§ 1730 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Beurkundung der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden sowie der Eltern des Angenommenen zu einem Verträge, durch den jemand an Kindes Statt angenommen wird (§ 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Beurkundung der der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedürftigen Eintragungs-

bewilligungen und die Entgegennahme von Auflassungen sowie der sonstigen zur Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister erforderlichen Erklärungen einschließlich der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

§ 24

Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.

§ 25

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(1) Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 3 (zu § 4 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung), § 19 Nr. 4 (zu § 118 a der Zivilprozeßordnung) und § 19 Nr. 9 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung) etwas anderes ergibt.

(2) Im übrigen sind gesetzliche Vorschriften über den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Rechtspfleger nicht anzuwenden.

§ 26

Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte, insbesondere die des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

§ 27

Zuständiger Richter

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

§ 28

Gemeinsames Amtsgericht

Die Landesjustizverwaltungen können bestimmen, daß für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen eine oder mehrere der folgenden Angelegenheiten zugewiesen werden:

1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen;
2. Konkurs- und Vergleichssachen;
3. Vereinssachen;
4. Güterrechtsregistersachen im Rahmen des § 1558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. Handelsregister- und sonstige Handelssachen im Rahmen des § 125 Abs. 2 und des § 145 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
6. Genossenschaftsregistersachen im Rahmen des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
7. Musterregistersachen im Rahmen des § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11);
8. Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen im Rahmen des § 1 Abs. 2 und des § 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359).

§ 29

Aufhebung von Amtsgerichten oder Umwandlung in Zweigstellen anderer Amtsgerichte

Amtsgerichte, die der dauernden Besetzung mit einem Richter nicht bedürfen, können durch Verordnung der Landesregierung in Zweigstellen eines anderen Amtsgerichts umgewandelt oder aufgehoben werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 30

Bisher tätige Rechtspfleger

Justizbeamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers auch dann betraut werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen.

§ 31

Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Gerichten

(1) Aus wichtigen Gründen können die Landesjustizverwaltungen bis zum 31. Dezember 1957 anordnen, daß die in § 3 aufgeführten Geschäfte ganz oder teilweise vom Richter wahrgenommen werden. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte beschränkt werden.

(2) Derartige Anordnungen treten, soweit sie nicht schon vorher widerrufen werden, am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

§ 32

Vorbehaltene landesrechtliche Vorschriften

(1) Ist in einem Lande für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht, Grundbuchamt oder Amtsgericht gemäß § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen an Stelle des Amtsgerichts eine andere Behörde zuständig, so können Geschäfte, die in diesem Gesetz bezeichnet sind, vom Rechtspfleger bei der anderen Behörde nur wahrgenommen werden, wenn dies durch die Landesjustizverwaltung ausdrücklich angeordnet wird. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind.

(2) Bei Geschäften, für die im Lande Baden-Württemberg die nach den Vorschriften des badi-schen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit errichteten Notariate zuständig sind, tritt an die Stelle des zuständigen Richters (§ 27) der Notar.

(3) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.

(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften Geschäfte des Amtsgerichts, die durch dieses Gesetz dem Rechtspfleger übertragen werden, auf Grund der durch § 33 aufgehobenen Vorschriften Rechtspfliegern bei anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen worden sind, behält es hierbei bis zu einer anderweitigen Regelung gemäß Absatz 1 sein Bewenden.

§ 33

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel VI des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229) mit Ausnahme des § 1 Nr. III und des § 3 Abs. 1 sowie die Reichs-Entlastungsverfügung des Reichsministers der Justiz vom 3. Juli 1943 (Deutsche Justiz S. 339) in der Fassung der Allgemeinen Verfügungen vom 5. Juni und vom 19. September 1944 (Deutsche Justiz S. 185 und S. 249);
2. § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 135);
3. die landesrechtlichen Vorschriften über den Ausbildungsgang und die Rechtsstellung der als Rechtspfleger tätigen Beamten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen;
4. das preußische Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, vom 15. Dezember 1923 (Preuß. Gesetzsammlung S. 552).

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 3 gegenstandslos gewordenen Vorschriften im Verordnungswege näher zu bezeichnen.

§ 34

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 35

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am (sechs Monate nach seiner Verkündung) in Kraft.

Begründung

Übersicht

Einleitung

	S.
I. Geschichtliche Entwicklung	14
II. Aufgaben des Entwurfs	14
III. Grenzen der Übertragung von Geschäften	14

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Erster Abschnitt

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

	S.
zu § 1: Allgemeine Stellung des Rechtspflegers	15
zu § 2: Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger	15
zu § 3: Übertragene Geschäfte	15
zu § 4: Umfang der Übertragung	16
zu § 5: Vorlage an den Richter	16
zu § 6: Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter	17
zu § 7: Gültigkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäfts	17
zu § 8: Selbständigkeit des Rechtspflegers	17
zu § 9: Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers	17
zu § 10: Rechtsbehelfe	17
zu § 11: Bezeichnung des Rechtspflegers	19

Zweiter Abschnitt

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

zu § 12: Vormundschaftssachen	19
zu § 13: Nachlaß- und Teilungssachen	20
zu § 14: Güterrechtsregistersachen	21
zu § 15: Handels- und Registersachen	21
zu § 16: Verschollenheitssachen	22
zu § 17: Grundbuchsachen	22
zu § 18: Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen	23

Dritter Abschnitt

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens

	S.
zu § 19: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	23
zu § 20: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken	25
zu § 21: Konkursverfahren	25
zu § 22: Vergleichsverfahren	26
zu § 23: Urkundssachen	27

Vierter Abschnitt

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

zu § 24: Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers	27
zu § 25: Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	27
zu § 26: Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte	28
zu § 27: Zuständiger Richter	28
zu § 28: Gemeinsames Amtsgericht	28
zu § 29: Aufhebung von Amtsgerichten oder Umwandlung in Zweigstellen anderer Amtsgerichte	29

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

	S.
zu § 30: Bisher tätige Rechtspfleger	28
zu § 31: Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Gerichten	28
zu § 32: Vorbehaltene landesrechtliche Vorschriften	28
zu § 33: Aufhebung von Vorschriften	29
zu § 34: Geltung in Berlin	29
zu § 35: Inkrafttreten	29

Einleitung

I.

Geschichtliche Entwicklung

Die Reichsjustizgesetze von 1877, die Grundbuchordnung vom 24. März 1897, das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 und das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 behielten ausnahmslos alle gerichtlichen Entscheidungen den Richtern vor.

Bald zeigte sich, daß der Richter mit einer Fülle von Aufgaben belastet war, deren Erledigung nicht unbedingt eine richterliche Vorbildung erforderte. Schon 1906 forderte der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes in seiner bekannten Herrenhausrede vom 30. März 1906 und in seiner Schrift „Grundlinien durchgreifender Justizreformen“ eine Entlastung des Richters von Geschäften einfacherer Art. Nur wenige Wochen später ordnete die Preußische Justizverwaltung an, daß die Richter von den Gerichtsschreibern durch die Anfertigung von Entwürfen zu unterstützen seien (AV. vom 25. April 1906 — preuß. JMBI. S. 112 —).

Einen weiteren Schritt auf dem Wege der Entlastung bedeutete die Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 475). Durch sie wurden die Kostenfestsetzung (§ 104 ZPO) und die Erteilung der Vollstreckungsbefehle (§ 699 ZPO) dem Gerichtsschreiber übertragen.

Die schwierigen Verhältnisse während des ersten Weltkrieges und die allgemeine Notlage nach dem Kriege zwangen dazu, die Richter in noch stärkerem Maße zu entlasten. Preußen suchte die Abhilfe dadurch zu schaffen, daß es in Grundbuchsachen Geschäfte, die bis dahin von dem Richter bearbeitet worden waren, auf den Gerichtsschreiber übertrug (preuß. Gesetz, betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf den Gerichtsschreiber, vom 14. Dezember 1920 — GS. 1921 S. 75 —).

Eine Entlastung auf breiterer Grundlage wurde durch das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 229) ermöglicht. Dieses Gesetz sah eine Übertragung von Geschäften auf den Gerichtsschreiber nicht nur in Grundbuchsachen, sondern auch in weiteren Sparten der Rechtspflege vor. Von der Ermächtigung, die Maßnahmen zur Entlastung durchzuführen, machten die einzelnen Länder in verschiedenem Umfange Gebrauch. Für Preußen war die nähere Regelung in der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBI. S. 401, Neufassung durch AV. vom 1. März 1928 — JMBI. S. 140 —) enthalten. In dieser Entlastungsverfügung wurden die Beamten, denen richterliche Geschäfte übertragen wurden, erstmals als „Rechtspfleger“ bezeichnet.

In den übrigen Ländern ergingen ähnliche Entlastungsvorschriften (vgl. die Zusammenstellung bei Sarkamm „Die gesetzlichen Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit“, Berlin 1927), die sich meist sehr eng an die preußische Regelung angeschlossen.

Die sogenannte „Kleine Justizform“, die auf das oben erwähnte Reichsgesetz vom 11. März 1921 zurückging, hatte sich im Laufe der Jahre durchaus bewährt. Es fehlte nicht an Stimmen, die sich für eine Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers einsetzten.

Nach der „Verreichlichung“ der Justiz wurde die Entlastung der Richter durch Rechtspfleger einheitlich für das ganze Reichsgebiet durch die sogenannte Reichs-Entlastungsverfügung (AV. des Reichsministers der Justiz vom 3. Juli 1943 — Dt. Just. S. 339 —, später in der Fassung der AV. vom 5. Juni 1944 — Dt. Just. S. 185 — und der AV. vom 19. September 1944 — Dt. Just. S. 249 —) geregelt. Die Reichs-Entlastungsverfügung folgt im großen und ganzen der preußischen Entlastungsverfügung 1928.

Die Reichs-Entlastungsverfügung wird noch heute in allen Ländern unverändert weiter angewandt. Die Möglichkeiten der erweiterten Entlastung für welche die Allg. Verfügung vom 3. Juli 1943 einen gewissen Spielraum läßt, sind in der Entwicklung nach 1943 in allen Oberlandesgerichtsbezirken ausgeschöpft worden.

Während die Aufgaben des Rechtspflegers in der Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 festgelegt worden sind, fehlt es an einer Regelung seiner Stellung innerhalb der Gerichtsorganisation. Gewisse Ansätze finden sich in einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen, so z. B. in der preußischen Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (Preuß. JMBI. S. 401), wieder später in der Personal- und Dienstordnung für das Büro der preußischen Justizbehörden vom 1. März 1928 (Preuß. JMBI. S. 173). Hierbei behielt es in den nächsten Jahrzehnten sein Bewenden. Erst das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) brachte die ausdrückliche gesetzliche Anerkennung der Institution des Rechtspflegers in der Gerichtsverfassung (§ 10 Abs. 3 GVG in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 des Vereinheitlichungsgesetzes).

II.

Aufgaben des Entwurfs

Seit 1945 ist die Geschäftsbelastung der Gerichte ständig gestiegen. Zu den alten Aufgaben sind im Zusammenhang mit der Neuordnung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens weitere hinzugekommen. Dieser vermehrte Arbeitsanfall zwingt dazu, nach geeigneten Lösungen zu suchen. Da der Aufgabenkreis der Gerichte vorerst festliegt, können die Möglichkeiten einer Abhilfe nur auf personellem Gebiet gesucht werden. An sich würde es naheliegen, zusätzliche Richterstellen zu schaffen. Dieser Weg verbietet sich indes nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus der allgemeinen Erwägung, daß für die Zahl der Richter gewisse natürliche Grenzen gegeben sind. Deshalb ist es notwendig, den Richtern Aufgaben, die ihnen nicht unbedingt vorbehalten bleiben müssen, abzunehmen. Die Entlastung kann erreicht werden, indem die Rechtspfleger in noch größerem Umfange als bisher zur Mitarbeit herangezogen werden.

Bei der wachsenden Bedeutung der Institution des Rechtspflegers scheint nunmehr auch die Zeit gekommen, die Stellung des Rechtspflegers in der Gerichtsorganisation einheitlich zu regeln.

Dem Entwurf sind damit zwei Aufgaben gestellt:

1. eine möglichst große Zahl von Geschäften, die gegenwärtig noch von dem Richter wahrgenommen werden, auf den Rechtspfleger zu übertragen,
2. dem Rechtspfleger eine feste Stellung innerhalb der Gerichtsverfassung zu geben.

Eine tiefgreifende Reform der Justiz kann durch den vorliegenden Entwurf noch nicht erreicht werden. Eine solche Umgestaltung erfordert eingehende Vorarbeiten, die naturgemäß geraume Zeit in Anspruch nehmen. Andererseits verlangen die besonderen Verhältnisse, daß vorweg Maßnahmen getroffen werden, die ohne eine Änderung des Gesamtgefüges schon jetzt möglich sind.

III.

Grenzen der Übertragung von Geschäften

Der Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger sind Schranken gesetzt. Sie ergeben sich zunächst aus dem Grundgesetz. So schließt der Grundsatz, daß die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist (Artikel 92 GG), es von vornherein aus, dem Rechtspfleger Akte der Rechtsprechung zu überlassen. Das danach verbleibende Tätigkeitsfeld muß aus Gründen des Rechtsschutzes und der Zweckmäßigkeit noch weiter eingeeignet werden. Unter diesem Gesichtspunkt verbietet es sich, dem Rechtspfleger auch dann, wenn keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, ein Geschäft zuzuweisen, dessen Erledigung umfassende juristische Kenntnisse voraussetzt, über die nur der Richter verfügen kann.

Begründung zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

Zu § 1

Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger soll nach § 1 künftig eine feste Institution der Gerichtsorganisation werden. Der Entwurf führt damit die Entwicklung über die Reichs-Entlastungsverfügung von 1943 hinaus. Nach der bisherigen Regelung diente die Bezeichnung „Rechtspfleger“ lediglich zur Hervorhebung einer besonderen funktionellen Zuständigkeit, während sie nunmehr auf eine selbständige Einrichtung hinweist. Der Rechtspfleger wird durch das vorliegende Gesetz als ein besonderes Organ anerkannt, das in der Gerichtsorganisation seinen Platz zwischen dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hat.

Die Bezeichnung „Rechtspfleger“ deutet darauf hin, daß die Aufgaben dieses Organs auf dem Gebiet der Rechtspflege liegen. Dagegen kann eine Tätigkeit in der Justizverwaltung, z. B. als Kassen- oder Rechnungsbeamter, nicht dazu führen, daß der Beamte den Charakter als Rechtspfleger erhält. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Beamter, der in diesem Gesetz bezeichneten Geschäfte als Rechtspfleger erledigt, gleichzeitig mit anderen Aufgaben, insbesondere auch mit Angelegenheiten der Justizverwaltung, betraut wird (vgl. § 26 des Entwurfs).

Zu § 2

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

Durch diese Vorschrift werden die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Beamten als Rechtspfleger in den Grundzügen einheitlich festgelegt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird für die Tätigkeit als Rechtspfleger erfordert, daß der Beamte einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren abgeleistet und eine Fachprüfung abgelegt hat. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Teilnahme an einem fachwissenschaftlichen Lehrgang obligatorisch. Damit wird im wesentlichen die Regelung der früheren Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger vom 26. Februar 1941 beibehalten. Jene Ausbildungsordnung, die im Wege der Allgemeinen Verfügung ergangen war (Dt. Just. S. 282), galt im ganzen Reichsgebiet. Nach dem Zusammenbruch ist sie in einigen Ländern durch landesrechtliche Ausbildungsordnungen ersetzt worden. Diese neuen Bestimmungen lehnen sich jedoch weitgehend an die Rechtspfleger-Ausbildungsordnung von 1941 an. Auch sie sehen einen dreijährigen Vorbereitungsdienst mit einem fachwissenschaftlichen Lehrgang und die Fachprüfung vor.

Im einzelnen sind in den Ländern folgende Vorschriften erlassen:

Baden:	Verwaltungsanordnung vom 30. Januar 1946 (Amtsbl. S. 53),
Bayern:	Verordnung betr. Neufassung der Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger vom 19. Dezember 1949 (JMBL. 1950 S. 23),
Berlin:	Ausbildungsordnung für den gehobenen Justizdienst, AV. des Senators für Justiz vom 4. März 1952 (Amtsbl. S. 239),
Hamburg:	Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger, AV vom 31. Oktober 1946 (Hans. JVerwBl. S. 95),
Nordrhein-Westfalen:	Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger, AV. des JM. vom 3. September 1950 (JMBL. S. 202),
Rheinland-Pfalz:	Ausbildungsordnung für die Rechtspfleger, LandesVfg. des JM. vom 21. April 1952 (JBl. S. 55),
Schleswig-Holstein:	Ausbildungsordnung für Rechtspfleger, Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Kiel vom 17. September 1946 (Schlesw.Holst. Anz. S. 471).

In den übrigen Ländern gilt zur Zeit noch die Ausbildungsordnung von 1941.

Die Dauer des fachwissenschaftlichen Lehrgangs wird in Absatz 1 einheitlich auf mindestens acht Monate festgelegt. Damit wird den zwischenzeitlichen Regelungen in Bayern und Berlin, die, anders als § 12 der Ausbildungsordnung von 1941, nicht mehr einen Lehrgang von neun Monaten vorsehen, Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Bewerber, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben und die Übernahme in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes erstreben, erfüllen ohne weiteres die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger. Dies wird in Absatz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu Absatz 3:

Die Frage, in welchem Umfange Bewerber, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, in die Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen werden können, bedarf besonderer Regelung. In Preußen konnten früher Referendaren, die mindestens zwei Jahre im richterlichen Vorbereitungsdienst beschäftigt waren, bei einer endgültigen Übernahme in den gehobenen Dienst durch Abkürzung des Vorbereitungsdienstes und Beschränkung der Prüfung gewisse Erleichterungen gewährt werden (Abschnitt I Ziffer 2 der AV. vom 1. Februar 1928 — preuß. JMBL. S. 44 —).

In § 8 Abs. 3 der Rechtspfleger-Ausbildungsordnung 1941 wurde die preußische Regelung im wesentlichen übernommen. Danach kann bei Referendaren im Falle ihrer Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst die Beschäftigungszeit im richterlichen Vorbereitungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden (ebenso: § 6 Abs. 2 der Rechtspfleger-Ausbildungsordnung für Nordrhein-Westfalen, § 7 Abs. 2 der Rechtspfleger-Ausbildungsordnung für Hamburg und für Schleswig-Holstein; abweichend: Bayerische Rechtspfleger-Ausbildungsordnung § 7 Abs. 2 und Berlin: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Justizdienst § 6 Abs. 2, die eine Anrechnung nur in geringerem Umfange zulassen — Bayern: bis zu 1½ Jahren; Berlin: bis zu einem Jahr).

Diese landesrechtlichen Regelungen sollen nicht berührt werden. Deshalb beschränkt sich der Entwurf darauf, den Grundsatz festzulegen, daß die Landesjustizverwaltung einen Referendar von dem Vorbereitungsdienst für Rechtspfleger ganz oder teilweise befreien kann.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird es entsprechend der früheren Regelung ermöglicht, Referendare zeitweilig mit den Aufgaben eines Rechtspflegers zu betrauen.

Abschnitt V der Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers vom 1. Februar 1928 (JMBL. S. 44) sah vor, daß ein Referendar bereits nach den ersten sechs Monaten seiner Beschäftigung im richterlichen Vorbereitungsdienst mit der Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften beauftragt werden konnte. In Übereinstimmung mit dieser Regelung, die ebenso auch in anderen Ländern getroffen war, läßt der Entwurf eine zeitweilige Übertragung von Rechtspflegergeschäften auf Referendare zu, wenn sie sechs Monate im richterlichen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind.

Eine Möglichkeit, neben den Referendaren auch andere Beamte vorübergehend mit der Wahrnehmung von Rechtspflegergeschäften zu betrauen, wie sie z. B. im Abschnitt III der preuß. Allgemeinen Verfügung vom 1. Februar 1928 (JMBL. S. 44) vorgesehen war, ist nach dem Entwurf künftig nicht mehr gegeben. Es erscheint nicht tragbar, die in erster Linie in Betracht kommenden Justizanwärter als Vertreter eines Rechtspflegers zuzulassen, weil sie sich noch in ihrer Ausbildung befinden und die erforderlichen Rechtskenntnisse noch nicht besitzen können.

Zu Absatz 5:

Da § 2 nur grundsätzliche Bestimmungen enthalten kann, wird die nähere Regelung, insbesondere die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes, den Ländern überlassen.

Zu § 3

Übertragene Geschäfte

Diese Vorschrift gibt einen Überblick über die Geschäfte, die dem Rechtspfleger übertragen werden.

Die Neuregelung wird sich vornehmlich bei den Amtsgerichten auswirken. Für die Landgerichte und die Oberlandesgerichte wird sie naturgemäß eine geringere Bedeutung erlangen.

Der Entwurf unterscheidet drei Arten der Übertragung:

1. die Übertragung ganzer Sachgebiete ohne Vorbehalt — sogenannte Vollübertragung — § 3 Abs. 1 Nr. 1 —,
2. die Übertragung ganzer Sachgebiete unter Vorbehalt einzelner Geschäfte, die dem Richter verbleiben — sogenannte Vorbehaltsübertragung — § 3 Abs. 1 Nr. 2 —,
3. die Übertragung einzelner Geschäfte aus Sachgebieten, die grundsätzlich dem Richter verbleiben — sogenannte Einzelübertragung — § 3 Abs. 1 Nr. 3 —.

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Die Vorschrift sieht bei den Amtsgerichten die Vollübertragung für folgende Sachgebiete vor:

- a) für Vereinssachen.
- b) für die Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach §§ 164 bis 166 FGG,
- c) für Musterregistersachen.

Von diesen Angelegenheiten sind bisher lediglich die Musterregistersachen vorbehaltlos dem Rechtspfleger übertragen worden (§ 23 Abs. 1 f) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 a) REntIV). Der Entwurf trägt nach den bisherigen Erfahrungen keine Bedenken, auch die unter a) und b) genannten Geschäfte in die Vollübertragung einzubeziehen.

Zu a):

Für Vereinssachen (§§ 29, 37, 55 bis 79 BGB und §§ 159, 160 FGG) war zwar bisher in § 23 Abs. 1 Buchst. c der Reichs-Entlastungsverfügung eine Übertragung der Geschäfte grundsätzlich vorgesehen. Es handelte sich jedoch nicht um eine Vollübertragung, da die Verfügungen auf erste Eintragung und auf Eintragung von Satzungsänderungen dem Richter vorbehalten blieben. Obgleich nicht zu verkennen ist, daß die von der Übertragung ausgenommenen Geschäfte infolge des öffentlich-rechtlichen Einschlags bisweilen schwierige Rechtsfragen aufwerfen, erscheint eine Vollübertragung doch vertretbar, zumal da der Rechtspfleger die rechtlich schwierigen Fälle nach der Generalklausel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 dem Richter vorlegen soll.

Zu b):

Bei den im Neunten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Verrichtungen des Amtsgerichts (Untersuchung und Verwahrung von Sachen, Pfandverkauf) handelt es sich um Tätigkeiten einfacherer Art, deren Übertragung auf den Rechtspfleger unbedenklich ist.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Auf die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten amtsgerichtlichen Angelegenheiten, in denen eine Vorbehaltsübertragung vorgesehen ist, wird in den Bemerkungen zu §§ 12 bis 18 näher einzugehen sein.

Die Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen, Güterrechtsregister-, Handels- und Grundbuchsachen sind bereits durch die Reichs-Entlastungsverfügung (vgl. §§ 12 bis 25) grundsätzlich in den Kreis der übertragungsfähigen Sachgebiete einbezogen worden. Die Reichs-Entlastungsverfügung unterschied indessen zwischen einem Mindestumfang der Übertragung (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12 bis 14, 20, 23, 24 REntIV) und der in das Ermessen der Oberlandesgerichtspräsidenten gestellten „erweiterten Entlastung“ (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 16, 18, 21, 26 REntIV). Nunmehr werden diese Angelegenheiten einheitlich in die Gruppe der Vorbehaltsübertragung übernommen. Die Richtervorbehalte (vgl. Bemerkungen zu §§ 14 bis 18 des Entwurfs) sind gegenüber der Reichs-Entlastungsverfügung nicht unerheblich eingeschränkt worden.

Die im Dritten und Vierten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Annahme an Kindes Statt und Personenstandssachen) sowie die außerhalb dieses Gesetzes behandelten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Hausratsstreitigkeiten geschiedener Ehegatten, Vertragshilfe-, Pacht-, Schutz- und Wohnungseigentumsachen, werden nicht auf den Rechtspfleger übertragen. Überwiegend handelt es sich hier um Akte der rechtsprechenden

Gewalt, so daß sich eine Übertragung verbietet. Soweit sie aber an sich verfassungsrechtlich zulässig wäre, stehen ihr Gründe der Zweckmäßigkeit entgegen.

Das Verfahren bei Todeserklärungen und bei Feststellung der Todeszeit (Abschnitte III und IV des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung vom 15. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 63 —) ist neu in den Übertragungskatalog (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) aufgenommen worden. Bisher war der Rechtspfleger in diesen Verfahren nur vorverfügend tätig (vgl. Nr. 31 der Anlage zur AV. des Preuß. JM. vom 25. April 1906 — JMBL. S. 112 —). Da es sich in dem Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz um Entschließungen handelt, die typisch wiederkehren und die lediglich nach äußeren tatsächlichen Umständen zu treffen sind, erscheint die Aufnahme dieser Angelegenheiten in den Kreis der übertragenen Sachgebiete gerechtfertigt.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit einschließlich der Vollstreckung und des Konkurs- und Vergleichsverfahrens handelt es sich in der Hauptsache um Akte der rechtsprechenden Gewalt. Aus diesem Grunde, aber auch wegen der rechtlichen Schwierigkeiten der Materie, kommt hier nur eine Einzelübertragung in Betracht.

Auf dem Gebiete des Strafprozesses werden dem Rechtspfleger keine Geschäfte übertragen. Die Übertragung der gerichtlichen Strafverfügungen (§ 413 StPO), die an sich nahegelegen hätte, verbiete sich, weil es sich bei ihnen um Akte der rechtsprechenden Gewalt handelt, die nach Artikel 92 des Grundgesetzes dem Richter vorbehalten bleiben müssen.

Die Übertragung von Angelegenheiten der Strafvollstreckung (Art. VI § 1 Nr. III des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921, § 6 der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 — Dt. Just. S. 1800 — in der Fassung der AV. vom 21. Januar 1942 — Dt. Just. S. 86 —) auf Beamte, die als Rechtspfleger tätig sind, ist in diesem Entwurf nicht zu regeln, da es sich hier um die Tätigkeit auf dem Gebiete der Justizverwaltung handelt (vgl. OLG Hamm in IRR 1927 Sp. 279).

Aus dem gleichen Grunde sind auch die Hinterlegungsachen in den Kreis der Rechtspfleger-Geschäfte nicht aufgenommen worden.

Zu Absatz 2:

In künftigen Gesetzen, durch die den Gerichten neue Aufgaben zugewiesen werden, wird zweckmäßigerweise zugleich geregelt, ob sie von dem Richter oder Rechtspfleger wahrgenommen werden sollen. Enthält das Gesetz ausdrückliche Regelung, so spricht die Vermutung dafür, daß der Richter zuständig ist.

Zu § 4

Umfang der Übertragung

Zu Absatz 1:

Grundsätzlich werden dem Rechtspfleger die Aufgaben zur selbständigen und abschließenden Erledigung überwiesen. Er ist deshalb befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur vollständigen Durchführung der Angelegenheit erforderlich sind.

Zu Absatz 2:

Der Grundsatz des Absatzes 1 wird durchbrochen, wenn zur Erledigung des Geschäfts eine Beeidigung erforderlich ist. Die Anordnung eines Eides selbst muß wegen ihrer Bedeutung dem Richter vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 3:

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 ist für die Androhung und Verhängung von Haftstrafen sowie den Erlaß von Haftbefehlen vorzusehen. Derartige Maßnahmen können bei der Erledigung der dem Rechtspfleger übertragenen Aufgaben, z. B. bei der Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen nach den §§ 888, 890 ZPO, sowie als Beugemittel gegenüber Zeugen nach den §§ 380, 390 ZPO praktisch werden. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG nur der Richter zu entscheiden. Um eine Aufspaltung des Verfahrens zu vermeiden, wird auch die Androhung der Haft dem Richter vorbehalten.

Zu § 5

Vorlage an den Richter

Zu Absatz 1:

Der Entwurf sieht in Anlehnung an die früheren Regelungen (vgl. zuletzt § 3 der Reichs-Entlastungsverfügung) vor, daß der

Rechtspfleger in bestimmten Fällen verpflichtet ist, eine ihm übertragene Sache dem Richter vorzulegen. Die Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger zieht also nicht starr und unabänderlich eine Grenze zwischen dem Tätigkeitsbereich des Richters und dem des Rechtspflegers. Da die Auswahl der übertragenen Geschäfte vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit getroffen wird, liegt es in der Natur der Sache, die Regelung elastisch zu gestalten. Es muß möglich sein, im Einzelfall die sich aus der Übertragung ergebende Zuständigkeit zu verlassen und zu der ursprünglichen Kompetenz des Richters zurückzukehren, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsuchenden geboten ist.

Die Vorlegung steht nicht im Belieben des Rechtspflegers. Sie wird ihm in den aufgeführten Fällen zur Pflicht gemacht. Andererseits soll im Interesse der Rechtssicherheit und der Prozeßökonomie eine Verletzung der Vorlagepflicht nicht zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der vom Rechtspfleger getroffenen Maßnahmen führen. Deshalb wird der Bestimmung im Absatz 1 der Charakter einer „Sollvorschrift“ beigelegt.

Zu den einzelnen Fällen der Vorlagepflicht ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Die Pflicht, eine Sache dem Richter vorzulegen, wird wie früher (§ 3 Abs. 1 Buchst. c der Reichs-Entlastungsverfügung) für den Fall vorgesehen, daß der Rechtspfleger von einer ihm bekannten Entscheidung des Richters abweichen will. Dadurch soll vermieden werden, daß abweichende Entscheidungen ergehen, die den Rechtsuchenden Nachteile bereiten und dem Ansehen der Rechtspflege abträglich sein würden. Bei einem Auseinandergehen der Ansichten muß der Auffassung des Richters der Vorrang gegeben werden.

Zu Nr. 2:

Die Vorlage wegen rechtlicher Schwierigkeit einer Sache wird vornehmlich bei Anwendung ausländischen oder interzonalen Rechts praktisch werden. Sie war bereits früher ähnlich in § 3 Abs. 1 Buchst. b der Reichs-Entlastungsverfügung enthalten.

Die Fälle von rechtlicher Schwierigkeit lassen sich im einzelnen nicht näher bezeichnen. Besonders hervorgehoben werden die Sachen in denen die Anwendung von Rechtsvorschriften in Betracht kommt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlassen sind.

Zu Nr. 3:

Besteht zwischen einem Geschäft, das der Richter wahrzunehmen hat, und einem übertragenen Geschäft ein so enger Zusammenhang, daß eine einheitliche Bearbeitung erforderlich ist, so muß die Zuständigkeit des Richters vorgehen. Deshalb ist der Rechtspfleger in einem solchen Falle gehalten, die Sache dem Richter vorzulegen. Der Entwurf engt die Voraussetzungen der Vorlagepflicht bei einem Sachzusammenhang gegenüber der Reichs-Entlastungsverfügung (§ 15) ein. Er erweitert andererseits den Anwendungsbereich, indem er die Vorlagepflicht nicht nur für Vormundschaftssachen, sondern allgemein vorsieht.

Zu Absatz 2:

In den Fällen der Vorlegung wird es sich häufig nur darum handeln, daß der Richter bestimmte Fragen entscheidet. Es entspricht dem mit dem Entwurf verfolgten Zweck der Entlastung, daß der Richter nur soweit und solange tätig wird, wie es erforderlich ist, und daß er hiernach die Sache an den Rechtspfleger zurückgeber kann.

In Anlehnung an § 565 Abs. 2 ZPO wird in Absatz 2 Satz 2 angeordnet, daß die Rechtsauffassung, die der Richter bei der Rückgabe der Sache dem Rechtspfleger mitgeteilt hat, für diesen bindend ist.

Zu § 6

Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter

Die an § 10 Satz 2 der Reichs-Entlastungsverfügung anknüpfende Vorschrift beruht ebenfalls auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Während der Rechtspfleger nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs gehalten ist, bei einem Sachzusammenhang zwischen Geschäften, die von ihm, und solchen, die vom Richter wahrzunehmen sind, die Sache dem Richter vorzulegen, wird in § 6 des Entwurfs für den Richter unter den gleichen Voraussetzungen die Pflicht begründet, die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

§ 6 hat den Charakter einer „Sollvorschrift“. Dadurch wird klargestellt, daß eine versehentliche Bearbeitung durch den Rechtspfleger nicht die Ungültigkeit des Geschäfts zur Folge hat.

Zu § 7

Gültigkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäfts

Nimmt der Richter ein Geschäft vor, das nach diesem Gesetz dem Rechtspfleger übertragen ist, so könnte die Frage auftreten, welche Rechtsfolgen durch ein solches Abweichen von der Zuständigkeit eintreten (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 311 ff.). Die Rechtssicherheit und der Vertrauensschutz erfordern es, irgendwelche Zweifel, ob der von dem Richter vorgenommene Akt aus diesem Grunde fehlerhaft ist, von vornherein auszuschließen. Es erschien daher zweckmäßig, in Anlehnung an § 10 Satz 1 der Reichs-Entlastungsverfügung zur Klarstellung ausdrücklich zu bestimmen, daß ein vom Richter wahrgenommenes Geschäft auch dann gültig bleibt, wenn es zu den dem Rechtspfleger übertragenen gehört.

Umgekehrt ist eine vom Rechtspfleger erlassene Entscheidung in einer Angelegenheit, die nicht zu den übertragenen gehört, unwirksam (vgl. OLG Breslau in HRR 1939 Sp. 1540). Nach allgemeinen Grundsätzen kann die Absicht des Gesetzgebers, die Zuständigkeiten zu verteilen, nicht durch die fehlsame Entschließen eines Organs, das nur auf Grund besonderer Ermächtigung tätig werden kann, durchkreuzt werden.

Zu § 8

Selbständigkeit des Rechtspflegers

Als Organ der Rechtspflege kann der Rechtspfleger die ihm übertragenen Aufgaben nur wahrnehmen, wenn er irgendwelchen Weisungen in bezug auf die sachliche Bearbeitung grundsätzlich nicht unterworfen ist. Diese sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers war zwar bisher schon allgemein anerkannt (vgl. Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., § 25 III 2; Meyer, „Gehorsamspflicht und Unabhängigkeit des Rechtspflegers“ in „Deutsche Rechtspflege“ 1938 S. 5; Stein-Jonas-Schönke, Komm. zur ZPO, 17. Aufl., 1949, Anm. 1 zu § 104; Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, 20. Aufl. 1951, Anhang nach § 153 GVG, Anm. 1; Reichel, „Die Stellung des Rechtspflegers in der Gerichtsorganisation“, 1951, S. 56 ff.). Sie kam jedoch weder im Entlastungsgesetz vom 11. März 1921 noch in der Reichs-Entlastungsverfügung zum Ausdruck. Der Entwurf stellt nunmehr ausdrücklich klar, daß der Rechtspfleger selbständig entscheidet. Es ist also ausgeschlossen, daß ihm der Vorgesetzte — von seiner beamtenrechtlichen Stellung her gesehen — in einer Sache, die er als Rechtspflegeorgan zu bearbeiten hat, Weisungen erteilt. Darüber hinaus bedarf der Rechtspfleger allerdings nicht der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 GG, § 1 GVG), weil er nicht als Organ der rechtsprechenden Gewalt tätig wird.

Der Rechtspfleger muß als Organ der Rechtspflege andererseits die Entschließen anderer Organe der Rechtspflege, mit denen er zusammenarbeitet, beachten. Aus dem Verhältnis der verschiedenen Organe zueinander folgt z. B., daß er an eine Rechtsauffassung des Richters, die ihm mitgeteilt wird (§ 5 Abs. 2), gebunden ist.

Von der Selbständigkeit, die dem Rechtspfleger in dieser Eigenschaft zusteht, ist seine beamtenrechtliche Stellung zu unterscheiden. Diese Stellung hat der Entwurf nicht zu regeln.

Zu § 9

Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

In dem Entlastungsgesetz vom 11. März 1921 und auch in der Reichs-Entlastungsverfügung war die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers nicht ausdrücklich geregelt. Nach den §§ 1 und 2 des Artikels VI des Gesetzes vom 11. März 1921 waren nach der Stellung des Rechtspflegers, der Urkundsbeamter der Geschäftsstelle blieb, die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 49 ZPO, § 31 StPO) anzuwenden. Nachdem nunmehr der Rechtspfleger eine selbständige Stellung als Organ der Rechtspflege erhält, ist auch seine Ausschließung und Ablehnung in dem Gesetz unmittelbar zu regeln.

Zu § 10

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers waren bisher in § 3 des Artikels VI des Gesetzes vom 11. März

1921 geregelt. Nach dieser Vorschrift, die ihrerseits auf § 576 und § 577 Abs. 4 ZPO Bezug nimmt, ergibt sich folgender Rechtszustand:

1. Wäre die Entscheidung, sofern sie der Richter getroffen hätte, mit einfacher Beschwerde anfechtbar, so kann gegen sie die Erinnerung an den Richter und gegen dessen Entscheidung die einfache Beschwerde eingelegt werden. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung, der Richter kann der Beschwerde abhelfen.
2. Wäre die Entscheidung, sofern sie der Richter getroffen hätte, mit sofortiger Beschwerde anfechtbar, so ist gegen sie innerhalb der Beschwerdefrist die Erinnerung einzulegen. Die Erinnerung gilt kraft gesetzlicher Fiktion (§ 577 Abs. 4 Satz 2 ZPO) zugleich als Eventualbeschwerde für den Fall, daß das Gericht der sofortigen Beschwerde nicht abhilft.
3. Wäre die Entscheidung, sofern sie der Richter getroffen hätte, unanfechtbar, so ist gegen sie die Erinnerung an den Richter gegeben.

Diese Regelung ist unvollständig, weil sie die Fälle unberücksichtigt läßt, in denen besondere Rechtsbehelfe (z. B. Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl) gegeben sind, und weil sie auch die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit häufiger vorkommenden Fälle nicht umfaßt, in denen Verfügungen wegen ihrer Wirkung auf Dritte nicht mehr abgeändert werden können.

Der Entwurf regelt daher die Rechtsbehelfe neu. Hierbei erhebt sich zunächst die Frage, ob gegen Rechtspfleger-Entscheidungen die gleichen Rechtsmittel wie gegen richterliche Entscheidungen zugelassen werden sollen. Eine solche Regelung, die an sich nahe liegen könnte, hätte indes erhebliche Nachteile. So müßte der Grundsatz in den Fällen durchbrochen werden, in denen gegen die Entscheidung, sofern sie von dem Richter erlassen wäre, ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre (z. B. bei den Entscheidungen, die das Oberlandesgericht im Einzelfall zu treffen hat). Es wäre nicht tragbar, hier den Akt des Rechtspflegers als endgültig hinzunehmen. Deshalb müßte in Fällen dieser Art ein Rechtsbehelf eingeführt werden. Ferner würde eine solche Regelung eine so erhebliche Welle von Beschwerden auslösen, daß der Zweck der Entlastung ernstlich gefährdet wäre. Wollte man den Rechtsmittelinstanzen diese häufig unnötige Arbeit ersparen, so müßte der Richter bei dem Gericht eingeschaltet werden, bei dem der Rechtspfleger tätig ist. Auf diesem Umwege würde man also wiederum zum Ausgangspunkt zurückkehren. Eine solche Regelung würde überdies nicht im Interesse der Rechtsuchenden liegen. Das Rechtsmittel, das gegen die Entscheidung des Rechtspflegers zu geben wäre, müßte kostenrechtlich als Beschwerde behandelt werden. Dies würde dazu führen, daß die Rechtsuchenden durch die Änderung der Zuständigkeit mit neuen Kosten belastet werden würden, mit denen sie sonst nicht zu rechnen hätten.

Deshalb wird die Erinnerung im Grundsatz beibehalten. Sie wird jedoch nunmehr im einzelnen geregelt.

Zu Absatz 1:

Im Satz 1 wird als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers allgemein die Erinnerung vorgesehen. Damit knüpft der Entwurf an eine Reihe von Einzelregelungen an wie z. B. § 104 Abs. 2, §§ 732, 766 ZPO, § 4 Abs. 4 Buchst. b der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung und § 3 Abs. 2 des Artikels VI des Entlastungsgesetzes vom 11. März 1921.

Die Erinnerung ist auch in denjenigen Fällen zulässig, in denen die Entscheidung endgültig wäre, wenn sie der Richter getroffen hätte. Dies wird im Hinblick auf § 567 ZPO vor allem bei den Entscheidungen eines Rechtspflegers am Oberlandesgericht praktisch, ferner in den Fällen, in welchen die Entscheidung des Gerichts auch in den unteren Instanzen unanfechtbar ist (z. B. § 127 ZPO). Es erscheint nicht vertretbar, bei solchen Entscheidungen, die nunmehr von dem Rechtspfleger getroffen werden, keinerlei Rechtsschutz zu gewähren, zumal da auch bei Verfügungen des beauftragten oder ersuchten Richters gemäß § 576 ZPO immer ein Rechtsbehelf zulässig ist.

Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden. Nur in den Fällen, in denen die Entscheidung — wäre sie von einem Richter getroffen — mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar wäre, war für sie schon bisher eine Frist vorgesehen (vgl. § 577 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 576 ZPO; vgl. auch § 104 Abs. 3 ZPO).

Zu Absatz 2:

Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Diese Regelung ist aus prozeßökonomischen Gründen geboten. Sie steht

auch im Einklang mit der bisherigen Praxis, die in Analogie zu § 571 ZPO annahm, daß der Urkundsbeamte im Falle des § 576 ZPO der Erinnerung auch selbst abhelfen könne (vgl. Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, Anm. 2 B zu § 576). Dagegen verbietet es sich, den Rechtspfleger in den Fällen zur Abhilfe zu ermächtigen, in denen die Erinnerung fristgebunden ist. Hier erfordert es das Interesse der Rechtsuchenden an einer alsbaldigen Entscheidung, daß die Stelle, die entschieden hat, die Sache sogleich weitergibt. Aus diesem Grunde wird hier, ähnlich wie bei § 577 Abs. 3 ZPO und § 18 Abs. 2 FGG, ausgeschlossen, daß der Rechtspfleger seine Entscheidung ändern kann.

Zu Absatz 3:

Mit der Entscheidung über die Erinnerung mündet der Weg wieder in den allgemeinen Gang des Verfahrens ein. Der Rechtsuchende kann eine ausdrückliche Entscheidung über die Erinnerung ersparen und sogleich den Weg der Beschwerde einschlagen, wie sich aus dem folgenden Absatz 4 ergibt.

Zu Absatz 4:

Um zu verhüten, daß durch die Erinnerung der Ablauf des Verfahrens verzögert wird, gibt Absatz 4 dem Gericht, das über die Erinnerung zu entscheiden hätte, die Möglichkeit, von einer eigenen Entscheidung in der Sache abzusehen und die Erinnerung unmittelbar an das Rechtsmittelgericht weiterzuleiten. Dieses abgekürzte Verfahren greift dann ein, wenn das Gericht der Erinnerung nicht stattgeben will und wenn bereits vorsorglich die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt ist. Aus dem Eventualantrag ist bereits zu erkennen, daß der Rechtsuchende auf eine Entscheidung des Beschwerdegerichts Wert legt. Es wäre ein leerer Formalismus, wenn in einem solchen Fall noch eine ihm ungünstige Zwischenentscheidung ergehen müßte.

Zu Absatz 5:

Der Entwurf kann sich darauf beschränken, für die Erinnerung nur insoweit Vorschriften vorzusehen, als sie durch die Eigenart dieses Verfahrens bedingt sind. Im übrigen können die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß angewendet werden. Dies gilt insbesondere für die Form der Erinnerung (vgl. § 569 Abs. 2 ZPO), für die Frage der aufschiebenden Wirkung und der Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen (§ 572 ZPO, § 24 FGG).

Zu Absatz 6:

Die Erinnerung kann in den Fällen nicht vorgesehen werden, in denen die Entscheidung inzwischen Rechtswirkungen gegenüber Dritten hervorgerufen hat oder hervorgerufen haben könnte. Hierzu gehören die Fälle des § 71 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung (Unabänderlichkeit einer Eintragung im Grundbuch), des § 75 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung (Beschränkung der Beschwerde gegen eine Eintragung im Schiffsregister), des § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Unabänderlichkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, die Dritten gegenüber wirksam geworden ist), des § 55 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Unabänderlichkeit einer Ehelichkeitserklärung), des § 67 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Unabänderlichkeit der Adoptionsbestätigung), der §§ 2353, 2361 BGB (Unabänderlichkeit des erteilten Erbscheins). Hat in diesen Fällen der Rechtspfleger an Stelle des Richters entschieden, so kann eine Änderung seiner Entscheidung im Wege der Erinnerung nicht angestrebt werden. Würde eine solche Möglichkeit zugelassen, so würde der Rechtsverkehr erheblich beeinträchtigt werden.

Die Erinnerung ist ferner, wie bisher im Mahnverfahren, in den Fällen des § 694 ZPO (Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl) und des § 700 ZPO (Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl) ausgeschlossen. Die für diese Fälle getroffene Sonderregelung hat sich bewährt und eingebürgert. Sie soll daher nicht geändert werden.

Zu Absatz 7:

Wie bereits erwähnt ist, müssen bei der Ausgestaltung der Rechtsbehelfe nicht zuletzt auch kostenrechtliche Erwägungen mitsprechen. Das Interesse des rechtsuchenden Publikums, das im Vordergrund steht, erfordert, daß eine Verlagerung der Zuständigkeit von dem Richter auf den Rechtspfleger, die den neuen Rechtsbehelf bedingt, nicht neue Kosten mit sich bringt. Deshalb soll das Verfahren der Erinnerung gebührenfrei sein. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich sowohl auf die Gerichtskosten als auch auf Anwalts- und Notariatsgebühren.

Zu § 11

Bezeichnung des Rechtspflegers

Für die Nachprüfung von Entscheidungen ist es vielfach unerlässlich festzustellen, welches Gerichtsorgan die Entscheidung erlassen hat. So kann es z. B. in einem Einzelfall darauf ankommen, ob der Rechtspfleger im Rahmen seiner Zuständigkeit gehandelt hat (vgl. die Bem. zu § 7).

Aus diesen Gründen ist der Rechtspfleger gehalten, unter dem Akt, den er vornimmt, seine Funktionsbezeichnung zu vermerken, wie dies auch bei anderen Organen gefordert wird und wie es auch schon bisher durch § 6 der Reichs-Entlastungsverfügung angeordnet war.

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu § 12

Vormundschaftssachen

Auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens waren dem Rechtspfleger schon durch die preußische Entlastungsverfügung 1923/1928 in erheblichem Umfang Geschäfte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden. Diese Regelung wurde fast unverändert von der Reichs-Entlastungsverfügung übernommen. In den §§ 12 bis 14 ist im einzelnen eine Reihe von Tätigkeiten aufgeführt, die zur selbständigen Wahrnehmung durch den Rechtspfleger geeignet sind. In § 16 ist der Oberlandesgerichtspräsident ermächtigt, weitere Geschäfte als geeignet zu bezeichnen; jedoch müssen bestimmte, in § 16 Abs. 3 aufgezählte Angelegenheiten dem Richter vorbehalten bleiben.

Der Deutsche Richterbund und der Bund Deutscher Rechtspfleger haben bei ihren Reformvorschlägen empfohlen, die in § 16 Abs. 3 der Reichs-Entlastungsverfügung enthaltenen Richter-vorbehalte im wesentlichen bestehen zu lassen. Der Entwurf folgt dieser Empfehlung, hat aber, um den Richter noch wirksamer zu entlasten, eine Reihe weiterer Angelegenheiten dem Rechtspfleger übertragen. Er hat hierbei vor allem die Regelung berücksichtigt, die das Württembergische „Ausführungsgesetz zum BGB und zu anderen Reichsjustizgesetzen“ vom 29. Dezember 1931 (Württ. Reg. Bl. S. 545) getroffen hat. Bei der Übertragung von Geschäften, welche die Erledigung von Vermögensangelegenheiten betreffen, ist er jedoch nicht soweit gegangen wie dieses Gesetz.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Nr. 1 behält die Volljährigkeitserklärung dem Richter vor. Diese Regelung entspricht dem § 16 Abs. 3 Buchst. c der Reichs-Entlastungsverfügung und dem Artikel 68 Nr. 1 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Der Vorbehalt ist erforderlich, weil die nach dem Ermessen zu treffende Entscheidung von weittragender Bedeutung ist.

Zu Nr. 2 und 3:

Die Nummern 2 und 3 behalten dem Richter die Angelegenheiten vor, welche die allgemeinen Wirkungen der Ehe betreffen. Sie entsprechen dem § 16 Abs. 3 Buchst. d der Reichs-Entlastungsverfügung und dem Artikel 68 Nr. 4 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Der Vorbehalt ist gerechtfertigt, weil das Vormundschaftsgericht hier einen Streit zwischen den Ehegatten entscheidet.

Zu Nr. 4:

Nr. 4 behandelt die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen. Diese Regelung stimmt mit § 16 Abs. 3 Buchst. g der Reichs-Entlastungsverfügung überein. Das Württembergische Ausführungsgesetz zum BGB geht im Artikel 68 Nr. 5 in der Übertragung etwas weiter. Es behält dem Richter nicht die Angelegenheiten vor, welche die Annahme an Kindes Statt betreffen; aber auch diese Vormundschaftssachen müssen vom Richter erledigt werden, weil sie den Personenstand des Kindes betreffen und damit seine persönliche Sphäre weitgehend beeinflussen.

Zu Nr. 5:

Nr. 5 regelt die Anordnung einer Vormundschaft, einer Gegenvormundschaft und einer Pflegschaft. Der Entwurf schließt

sich im wesentlichen dem § 16 Abs. 3 Buchst. a der Reichs-Entlastungsverfügung an. Er engt jedoch den Vorbehalt insoweit ein, als er die Anordnung einer Beistandschaft dem Rechtspfleger überträgt. Diese Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts greift nicht so tief in die Rechte des Betroffenen ein wie die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft; sie kann daher dem Rechtspfleger überlassen werden. Andererseits behält der Entwurf die Bewilligung einer Vergütung dem Richter vor, weil es sich hier um eine Entscheidung handelt, die in weitem Umfange in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Von diesen Änderungen abgesehen, stimmt Nr. 5 des Entwurfs mit § 16 Abs. 3 Buchst. a der Reichs-Entlastungsverfügung sachlich überein.

Zu Nr. 6:

Nr. 6 betrifft die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber. Der Vorbehalt ist auch in § 16 Abs. 3 Buchst. n der Reichs-Entlastungsverfügung enthalten. Er ist erforderlich, weil in diesen Fällen über einen Streit zwischen den Beteiligten zu entscheiden ist.

Zu Nr. 7:

Nr. 7 behandelt die Ersetzung der Einwilligung und Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings (bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft). Diese Vorbehalte sind in § 16 Abs. 3 Buchst. f und n der Reichs-Entlastungsverfügung ebenfalls vorgesehen. Sie sind notwendig, weil die Verfügung des Vormundschaftsgerichts einen Streit entscheidet und im übrigen weitgehend nach dem Ermessen zu treffen ist.

Zu Nr. 8:

Nr. 8 behält die Entziehung der Vertretungsmacht dem Richter vor. Diese Regelung entspricht dem § 16 Abs. 3 Buchst. i der Reichs-Entlastungsverfügung. Sie ist gerechtfertigt, weil die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erheblich in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Zu Nr. 9 und 10:

Die Nummern 9 und 10 betreffen die Maßnahmen auf dem Gebiete der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes. Die im Entwurf vorgesehene Regelung stimmt mit § 16 Abs. 3 Buchst. k und l der Reichs-Entlastungsverfügung und im wesentlichen auch mit der Regelung des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB überein (vgl. Artikel 68 Nr. 7). Die Entscheidung, die mit einer echten Streitentscheidung eng verwandt ist, muß dem Richter vorbehalten werden.

Zu Nr. 11:

Nr. 11 behält eine Reihe vormundschaftsgerichtlicher Genehmigungen und Ermächtigungen dem Richter vor. Der Kreis der Vorbehalte ist aber erheblich kleiner als derjenige der Reichs-Entlastungsverfügung. Während die Reichs-Entlastungsverfügung grundsätzlich alle wesentlichen vormundschaftsgerichtlichen Gestattungen und Genehmigungen von der Übertragung auf den Rechtspfleger ausschließt (vgl. § 16 Abs. 3 Buchst. h), sieht der Entwurf nur für besonders wichtige Geschäfte Ausnahmen vor. Er geht damit nicht so weit, wie das Württembergische Ausführungsgesetz zum BGB, das diese Geschäfte grundsätzlich dem Rechtspfleger überträgt. In dem Entwurf wird ein Mittelweg eingeschlagen. Er wird gewählt, weil bei dem Rechtspfleger nicht in allen Fällen der für die vorzunehmenden Tätigkeiten erforderliche wirtschaftliche Überblick vorausgesetzt werden kann.

Zu Nr. 12:

Nr. 12 schließt den Rechtspfleger von den Entscheidungen aus, die den Familienrat betreffen. Diese Regelung stimmt mit § 16 Abs. 3 Buchst. u der Reichs-Entlastungsverfügung und im wesentlichen mit Artikel 68 Nr. 16 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB überein. Der Vorbehalt ist vor allem deshalb erforderlich, weil in den Fällen, in denen ein Familienrat eingesetzt wird, die Mitwirkung des Richters nicht entbehrt werden kann.

Zu Nr. 13:

Nr. 13 betrifft die Entlassung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes wegen Gefährdung der Interessen des Mündels. Die Regelung steht im Einklang mit § 16 Abs. 3 Buchst. q der Reichs-Entlastungsverfügung. Sie rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß es häufig schwierig ist, den Sachverhalt zu ermitteln und ihn unter Abwägung der verschiedenen Interessen, die sich widerstreiten werden, wie in einem streitigen Verfahren zu würdigen.

Zu Nr. 14:

Nr. 14 behält die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft und einer Pflegschaft im Falle des § 1919 BGB dem Richter vor. Diese Regelung stimmt insoweit mit § 16 Abs. 3 Buchst. r der Reichs-Entlastungsverfügung überein. Darüber hinaus überläßt Nr. 14 dem Rechtspfleger die Aufhebung einer nach § 1687 Nr. 3 BGB angeordneten Beistandschaft, ebenso wie es bei der Anordnung einer Beistandschaft der Fall ist. Im übrigen muß es aber bei der bisherigen Regelung bleiben; es besteht sonst die Gefahr, daß der Rechtspfleger sich mit der Auffassung des Richters, der die Vormundschaft oder die Pflegschaft angeordnet hat, in Widerspruch setzen könnte.

Zu Nr. 15:

Nr. 15 nimmt in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 3 Buchst. d der Reichs-Entlastungsverfügung und Artikel 68 Nr. 2 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB aus der Zuständigkeit des Rechtspflegers die Geschäfte aus, die bei der Eingehung und Aufhebung der Ehe vorkommen können. Diese Entscheidungen, die tief in die persönliche Sphäre des Betroffenen eingreifen, stehen in diesen Konfliktfällen den Entscheidungen in einem streitigen Verfahren gleich.

Zu Nr. 16:

Nr. 16 betrifft die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die Frau. Diese Regelung entspricht dem § 16 Abs. 3 Buchst. e der Reichs-Entlastungsverfügung, ergänzt ihn aber im Hinblick auf das nach seinem Inkrafttreten ergangene Gesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung.

Zu Nr. 17:

Nr. 17 behält die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 3 Buchst. b der Reichs-Entlastungsverfügung und Artikel 68 Nr. 3 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB dem Richter vor. Der Vorbehalt ist erforderlich, weil die zu treffende Entscheidung von großer Tragweite ist.

Zu Nr. 18:

Die Personensorge bei Kindern aus nichtigen oder aufgelösten Ehen kann nur durch den Richter geregelt werden, wie es auch bisher nach § 16 Abs. 3 Buchst. k der Reichs-Entlastungsverfügung und im wesentlichen auch nach Artikel 68 Nr. 6 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB der Fall ist. Der Vorbehalt rechtfertigt sich, weil die Entscheidung mit einer echten Streitentscheidung eng verwandt ist.

Zu Nr. 19 und 20:

Diese Bestimmungen schließen den Rechtspfleger von Genehmigungen aus, die Eheverträge, Erbverträge, Erbverzichte und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte betreffen. Sie entsprechen § 16 Abs. 3 Buchst. h und v der Reichs-Entlastungsverfügung. Der Vorbehalt ist erforderlich, weil die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts von besonders großer Bedeutung sind und erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Zu Nr. 21 bis 25:

Diese Bestimmungen behalten eine Reihe von Angelegenheiten dem Richter vor, die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Sie stimmen mit § 16 Abs. 3 Buchst. b und k der Reichs-Entlastungsverfügung und im wesentlichen auch mit Artikel 68 Nr. 9 bis 12 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB überein. Sie rechtfertigen sich, weil die Entscheidungen zum Teil nur unter Abwägung der verschiedenen Interessen, die sich widerstreiten können, wie in einem streitigen Verfahren ergehen können.

Zu § 13

Nachlaß- und Teilungssachen

Der Entwurf geht bei der Übertragung von Geschäften, die in Nachlaß- und Teilungssachen von dem Gericht zu erledigen sind, ebenso wie bei § 12 einen anderen Weg als die Reichs-Entlastungsverfügung. Während diese in § 20 zunächst einen engen Katalog übertragbarer Angelegenheiten aufstellt, sieht sie in § 21 Abs. 1 eine Übertragung weiterer Geschäfte nach näherer Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten vor; gleichzeitig werden aber in § 21 Abs. 2 Vorbehalte gemacht. Diese Regelung war ihrer Anlage nach wenig übersichtlich.

Der Entwurf vermeidet diesen Nachteil. Er schließt sich den Vorschlägen des Deutschen Richterbundes und des Bundes Deutscher Rechtspfleger an, die nur einen Vorbehaltskatalog vorsehen.

Die Zuständigkeiten des Rechtspflegers werden erweitert, indem der Kreis der vorbehaltenen Geschäfte in dem Entwurf enger gezogen wird.

Die Gründe, die bei den einzelnen Angelegenheiten dazu geführt haben, den Rechtspfleger von der Erledigung auszuschließen, sind die gleichen, die zu den Vorbehalten in § 12 geführt haben.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Der Vorbehalt, der hier bei bestimmten Geschäften der Nachlaßpflegschaft und der Nachlaßverwaltung vorgesehen wird, ist auch in § 21 Abs. 2 Buchst. a der Reichs-Entlastungsverfügung enthalten. Er stimmt in der Sache mit den Vorbehalten in § 12 Nr. 5, 13 und 14 überein.

Zu Nr. 2:

Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers (§ 2200 Abs. 1 BGB) muß, wie bereits nach § 21 Abs. 2 Buchst. c der Reichs-Entlastungsverfügung, dem Richter vorbehalten bleiben. Die Ernennung setzt eine wirksame Verfügung von Todes wegen voraus. Es bedarf also stets der Prüfung der Verfügung auf ihre Wirksamkeit sowie einer Auslegung dieser Verfügung (vgl. Arnold, „Der Deutsche Rechtspfleger“ 1952 S. 308). Diese Tätigkeit muß auch weiterhin in richterlichen Händen bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentsvollstreckern stellt eine Streitentscheidung dar. Sie ist deshalb wie bisher (vgl. § 21 Abs. 2 Buchst. d der Reichs-Entlastungsverfügung) Sache des Richters, ebenso wie die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mehrerer Gewalthaber in Vormundschaftssachen dem Vormundschaftsrichter vorbehalten ist (vgl. § 12 Nr. 6 des Entwurfs und die Begründung zu dieser Vorschrift).

Zu Nr. 4:

Bei der Entlassung eines Testamentsvollstreckers ist es ebenso wie bei der Entlassung eines Vormundes (§ 12 Nr. 13) häufig schwierig, den Sachverhalt zu ermitteln und zu würdigen. Die Entscheidung des Nachlaßgerichts muß daher, ebenso wie die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts im Falle des § 12 Nr. 13, dem Richter vorbehalten bleiben.

Zu Nr. 5:

Nr. 5 betrifft die Regelung bei der Erteilung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckerzeugnissen. Der Vorbehalt entspricht im wesentlichen der Regelung, die sich aus § 21 Abs. 2 Buchst. f der Reichs-Entlastungsverfügung ergibt. Der Entwurf schließt sich dem gelegentlich geäußerten Vorschlag, den Kreis der Vorbehalte enger zu ziehen und dem Rechtspfleger die Erteilung von Erbscheinen auch dann zu übertragen, wenn der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen, oder jedenfalls dann, wenn er eine öffentliche Verfügung von Todes wegen errichtet hat, nicht an. Eine so weitgehende Übertragung erscheint bedenklich, weil die Auslegung von Testamenten häufig sehr erhebliche rechtliche Schwierigkeiten bereitet.

Zu Nr. 6:

Die Einziehung von Erbscheinen, Testamentsvollstreckerzeugnissen und Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft setzt einen Streit zwischen mehreren Beteiligten voraus. Die Entscheidung ist auch rechtlich oft schwierig. Aus diesen Gründen muß die Erledigung dieser Angelegenheiten dem Richter vorbehalten bleiben. Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 2 Buchst. f der Reichs-Entlastungsverfügung.

Zu Nr. 7:

Nr. 7 betrifft einige Geschäfte bei der Vermittlung der Erbauseinandersetzung. Hier tritt das Nachlaßgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts. Die Geschäfte, die in Vormundschaftssachen dem Vormundschaftsrichter vorbehalten sind, müssen entsprechend in Nachlaßsachen in der Zuständigkeit des Nachlaßrichters bleiben.

Zu Nr. 8:

Die Vermittlung der Erbauseinandersetzung in Ansehung eines Gesamtgutes bringt häufig tatsächlich und rechtlich erhebliche

Schwierigkeiten mit sich. Sie kann daher nicht dem Rechtspfleger übertragen werden. Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 2 Buchst. 1 der Reichs-Entlastungsverfügung.

Zu Nr. 9:

Die Abnahme von Offenbarungseiden muß stets dem Richter vorbehalten bleiben. Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 2 Buchst. b der Reichs-Entlastungsverfügung.

Soweit ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht für die Abnahme des Offenbarungseides zuständig ist (§ 163 FGG), ist die Übertragung gleichfalls ausgeschlossen. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 Nr. 2, wo der Neunte Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht unter den übertragenen Angelegenheiten erwähnt ist.

Zu § 14

Güterrechtsregistersachen

Auf diesem Gebiete sind in Nr. 1 die Vorbehalte des § 23 Abs. 1 Buchst. e der Reichs-Entlastungsverfügung übernommen worden. Lediglich die Fassung ist insofern geändert worden, als nicht mehr von „*altrechtlichen Güterständen*“, sondern von „*Güterständen, die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind*“, die Rede ist. Diese Änderung wird sich im Hinblick auf die zu erwartende Güterrechtsreform empfehlen. Die weitere Frage, ob nach Abschluß der Reform der Vorbehalt zu ändern sein wird, muß einstweilen zurückgestellt werden.

In Nr. 2 werden die Fälle, in denen ausländische Ehegatten beteiligt sind, stets dem Richter vorbehalten. Die hier getroffene Regelung ist zwingend. Sie geht ihrer Natur nach und auch in der Sache über die wesentlich engere Sollvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs hinaus, weil in diesen Fällen allgemein mit rechtlichen Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Zu § 15

Handels- und Registersachen

I. In Handelssachen und in Registersachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegen den Gerichten überwiegend Tätigkeiten, die typisch wiederkehren und einen mehr formalen Charakter haben. Aus diesem Grunde hatte schon die Reichs-Entlastungsverfügung (§ 23 Abs. 1) entsprechend den Grundsätzen der preußischen Entlastungsverfügung eine Reihe von Geschäften aus den genannten Rechtsgebieten zur selbständigen Wahrnehmung durch Rechtspfleger für geeignet erklärt.

Die Regelung der Reichs-Entlastungsverfügung ist indes wenig übersichtlich. So werden in ihr allein drei verschiedene Formen der Übertragung gewählt:

1. eine **Vollübertragung** (auf den Gebieten des Musterregisters und des Handelsregisters A),
2. eine **Vorbehaltsübertragung** (für die Führung des Genossenschaftsregisters, des Vereinsregisters) und
3. eine **Einzelübertragung** (für die Führung des Handelsregisters B).

Diese Aufteilung war zudem sachlich nicht notwendig.

Der Entwurf weist nunmehr alle Handels- und sonstigen Registersachen, soweit sie nicht schon nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs dem Rechtspfleger in vollem Umfang übertragen sind, grundsätzlich dem Rechtspfleger zu und sieht enumerativ nur bestimmte Ausnahmen vor.

Bei den Vorbehalten im Registerwesen knüpft der Entwurf an die Regelung an, die in der Reichs-Entlastungsverfügung für das Genossenschaftsregister getroffen ist. Er schränkt jedoch die Vorbehalte bei den Satzungsänderungen noch wesentlich ein. Bei den reinen Handelssachen (§§ 140 bis 158 FGG) bleiben gleichfalls nur die wichtigsten Geschäfte dem Richter vorbehalten. Im allgemeinen erstrecken sich die Richtervorbehalte nur auf die Streitentscheidungen sowie die rechtlich schwierigen oder wirtschaftlich besonders bedeutungsvollen Geschäfte sowie die reinen Ermessensentscheidungen.

II. Im einzelnen ist zu dem Katalog der dem Richter verbleibenden Aufgaben, die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführt sind, folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. b der Reichs-Entlastungsverfügung sind bei der Führung des Genossenschaftsregisters von

der Wahrnehmung durch den Rechtspfleger ausgeschlossen: die Verfügungen auf erste Eintragung und auf Eintragung von Satzungsänderungen, der Verschmelzung, Auflösung und Nichtigkeit, ferner der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung. Diese Ausnahmen, die Aufgaben von meist erheblicher rechtlicher Schwierigkeit und großer gesellschaftsrechtlicher Bedeutung betreffen, sind künftig nicht nur hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern auch bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erforderlich, weil das Handelsregister B künftig — anders als nach der Reichs-Entlastungsverfügung (§ 23 Abs. 1 Buchst. a) — grundsätzlich von dem Rechtspfleger geführt wird. Durch Nr. 1 Buchstaben a bis d des Entwurfs werden deshalb derartige Verfügungen ausdrücklich dem Richter vorbehalten. Unter den vorbehaltenen Geschäften werden abweichend von § 23 Abs. 1 Buchstabe b der Reichs-Entlastungsverfügung die Eintragung der Auflösung und der Nichtigkeit nicht mehr aufgeführt, dagegen findet sich darunter neu die Eintragung der Vermögensübertragung oder der Umwandlung. Diese Abweichungen vom bisherigen Recht finden ihre Erklärung darin, daß die erstgenannten Eintragungen keine rechtsbegründende Bedeutung haben, so daß sie dem Rechtspfleger überlassen werden können, während die letztgenannten beiden Fälle, die bei Genossenschaften selten, wohl aber bei den nunmehr in den Anwendungsbereich einbezogenen Kapitalgesellschaften häufiger vorkommen, wegen ihrer Bedeutung, die einer ersten Eintragung nahekommt, dem Richter vorbehalten bleiben müssen.

Zu Nr. 2:

Bei den auf Grund der §§ 141 bis 144, 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen vorzunehmenden Lösungen der Firmen von Einzelkaufleuten oder Personalgesellschaften sowie von Kapitalgesellschaften im Handelsregister und im Genossenschaftsregister handelt es sich um Fälle, die mit den entsprechenden Bestimmungen im Grundbuchwesen (vgl. § 17 Nr. 1 des Entwurfs) und im Schiffsregister (vgl. § 18 Nr. 1 des Entwurfs) vergleichbar sind. Wie dort wird auch hier ein Zwang zur Berichtigung gegenstandsloser, gesetzeswidriger oder unrichtiger Eintragungen ausgeübt, bei dem der Registerrichter häufig echte Streitentscheidungen zu treffen hat. Aus diesem Grunde und auch wegen der rechtlichen Schwierigkeit dieser Geschäfte sind sie dem Richter vorzubehalten.

Zu Nr. 3:

Durch § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dem Registergericht eine Reihe von Tätigkeiten auf dem Gebiete des Handelsrechts zugewiesen, zwischen denen ein Zusammenhang nur dadurch besteht, daß es sich bei allen diesen Geschäften nicht um Angelegenheiten des Handelsregisters handelt. Von diesen Verrichtungen, die sich insgesamt auf 28 belaufen, behält der Entwurf nur die wichtigsten dem Richter vor. Die Vorbehalte zu den Buchstaben a und b sind nötig, weil schwierige Tatfragen zu klären und regelmäßig Zeugen oder Sachverständige richterlich zu vernehmen sind. Die Ausnahmen zu den Buchstaben c, f und o betreffen Entscheidungen, die ohne Angabe näherer Maßstäbe nach freiem Ermessen zu treffen sind und deshalb die dem Rechtspfleger zumutbare Verantwortung übersteigen. Bei den Ausnahmen zu den Buchstaben d und u zu den Buchstaben h bis n handelt es sich um die gerichtliche Bestellung von Mitgliedern von Gesellschaftsorganen oder um die Bestellung sachkundiger anderer Personen mit bedeutsamen Prüfungs- und Entscheidungsbefugnissen (Abschlußprüfer, Dispatcheure); entsprechend der hohen Verantwortung, die diesen Personen übertragen wird, empfiehlt es sich, sie vom Richter selbst auswählen zu lassen. Die Ausnahme zu dem Buchstaben e hat die Entscheidung eines echten Streites zwischen zwei Parteien, also eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit, zum Gegenstand.

Die Ausnahme zu dem Buchstaben g betrifft die Einberufung und Leitung einer Hauptversammlung, also eine Tätigkeit, bei der die besondere Autorität des Richters zur Geltung kommen muß.

Zu Nr. 4:

Die in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung schwierigen Entscheidungen und Verfügungen im Zusammenhang mit einer Dispatche (d. h. der Berechnung, welche die Verteilung der Beitragspflicht zum Ersatz der durch große Havarie entstandenen Schäden unter den Beteiligten feststellt) sind zur Übertragung auf den Rechtspfleger nicht geeignet.

Zu § 16

Verschollenheitssachen

I. Im Verfahren bei Todeserklärungen und bei Feststellung der Todeszeit nach Abschnitt III und IV des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) ist bisher eine Entlastung des Richters nicht vorgesehen.

Wie bereits zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs ausgeführt worden ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dieses Sachgebiet in den Kreis der übertragenen Angelegenheiten aufzunehmen, da es sich auch bei diesen Verfahren — wie bei alien Arten des Aufgebotsverfahrens — im wesentlichen um rechtlich einfache Entscheidungen handelt, bei denen die Entscheidung nicht auf Ermessen abgestellt ist. Die überwiegende Zahl der Todeserklärungen aus Anlaß des letzten Krieges ist im übrigen bereits abgewickelt, so daß die Verschollenheitssachen an Bedeutung verloren haben.

II. Die Zuständigkeit des Richters muß lediglich in folgenden Fällen erhalten bleiben:

Zu Nr. 1:

Der Fall der Einleitung des Verfahrens auf Antrag des Staatsanwalts (§ 16 Abs. 2 Buchst. a VerschGes.) kommt nach den zum Teil heute noch anwendbaren Richtlinien der Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 11. Juli 1939 (Dt. Just. S. 1206) nur in Betracht, wenn öffentliche Interessen dies erforderlich machen. Er stellt also einen Ausnahmefall dar, der sich für eine Übertragung auf den Rechtspfleger nicht eignet.

Zu Nr. 2:

Nach § 16 Abs. 2 Buchst. c des Verschollenheitsgesetzes können außer den gesetzlichen Vertretern, dem Ehegatten und den nächsten Anverwandten des Verschollenen auch solche Personen den Antrag stellen, „die ein rechtliches Interesse an der Todeserklärung haben“. Mit der Auslegung dieser Klausel hat sich die Rechtsprechung bereits mehrfach zu beschäftigen gehabt. Feste Grundsätze haben sich noch nicht herausgebildet. Die weitere Klärung dieses Rechtsbegriffs bleibt abzuwarten. Es handelt sich daher um Fälle, die rechtlich schwierig sind und deshalb dem Richter vorbehalten bleiben müssen.

Zu Nr. 3:

Bei den Anträgen auf Feststellung einer anderen Todeszeit, als sie in einem früheren Verfahren festgestellt wurde (§ 33 a VerschGes.), ist gleichfalls Voraussetzung für ihre Zulässigkeit, daß ein rechtliches Interesse vorliegt. Die zu Nr. 2 angeführten Erwägungen gelten mithin auch hier. Außerdem ist die tatsächliche Beurteilung in diesen Fällen nach den vorliegenden Erfahrungen häufig besonders schwierig.

Zu § 17

Grundbuchsachen

I. Anders als in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, in denen weitgehend Ermessensentscheidungen zu treffen sind, werden die Geschäfte in Grundbuchsachen von dem Grundsatz der Gesetzesstrenge beherrscht. Diese Besonderheit läßt die Grundbuchsachen für eine weitgehende Übertragung auf den Rechtspfleger im allgemeinen geeignet erscheinen. Bei der Entscheidung, inwieweit Grundbuchgeschäfte dem Rechtspfleger übertragen werden können, wird in erster Linie von Bedeutung sein, in welchem Maße bei einem durchschnittlichen Rechtspfleger die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung und Auslegung vorauszusetzen ist.

Nach § 17 der Reichs-Entlastungsverfügung sind in Grundbuchsachen bisher nur einzelne Geschäfte als zur Übertragung geeignet bezeichnet; jedoch kann der Oberlandesgerichtspräsident nach § 18 der Reichs-Entlastungsverfügung darüber hinaus die Entscheidung auf einfach liegende (Absatz 1) oder auf alle (Absatz 2) Eintragungsanträge dem Rechtspfleger übertragen. Ausgeschlossen von der Übertragungsmöglichkeit sind nach § 18 Abs. 4 der Reichs-Entlastungsverfügung alle Geschäfte, die von Amts wegen vorzunehmen sind (z. B. Umschreibung eines Grundbuchblattes, Widerspruch oder Löschung von Amts wegen). Ferner hat der Rechtspfleger eine Reihe von Sachen, die erfahrungsgemäß schwieriger sind, dem Richter vorzulegen (§ 19 REntIV).

Die Rechtspfleger haben seit langem angeregt, diese Vorbehalte und Vorlagepflichten zu beseitigen und statt dessen die Vollübertragung der Grundbuchsachen vorzusehen (vgl. Denk-

schrift des Bundes Deutscher Justizamtänner vom Juli 1929 S. 76 ff.). Begründet wird dieser Wunsch mit dem Hinweis auf die guten Erfahrungen, die in Preußen mit dem Erlass des Gesetzes, betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, vom 14. Dezember 1920 (Preuß. GS. S. 75) und vor allem in Württemberg mit der Institution des Bezirksnotars, der nicht zum Richteramt befähigt ist, in langen Jahren gemacht worden seien. In der Tat sind die Ergebnisse, die bisher mit der Entlastung erzielt worden sind, so günstig, daß jetzt alle Voraussetzungen dafür gegeben sein werden, die Zuständigkeit des Rechtspflegers zu erweitern. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß die schwierigeren Geschäfte — eine Ausnahme gilt für das frühere Land Württemberg, wo die Verhältnisse bei den besonders ausgewählten Bezirksnotaren recht günstig liegen — bisher im allgemeinen an den Richter gelangten.

Auf Grund dieser Erwägungen geht der Entwurf im Grundsatz von der Vollübertragung aus. Als Ausnahme werden aus der bisherigen Regelung nur wenige Vorbehalte übernommen. So wird der frühere umfangreiche Katalog der Vorlagepflichten in Grundbuchsachen auf fünf Positionen eingeschränkt. Bei ihnen handelt es sich durchweg um rechtlich schwierigere Geschäfte.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Während § 18 Abs. 4 der Reichs-Entlastungsverfügung die Geschäfte, die von Amts wegen vorzunehmen sind, ohne Ausnahme dem Richter vorbehält, beschränkt der Entwurf den Vorbehalt auf die Fälle der Löschung einer Eintragung von Amts wegen (§§ 53, 84—89 GBO), der Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen (§ 53 GBO) und der Berichtigung von Amts wegen (§ 82 a GBO). Die Löschung bei inhaltlich unzulässigen oder gegenstandslosen Eintragungen setzt eine besonders sorgfältige Prüfung der Rechtslage voraus, bei der vielfach außerhalb des eigentlichen Grundbuchrechts liegende Rechtsfragen zu entscheiden sein werden (z. B. Erlöschen einer zeitlich begrenzten Testamentsvollstreckung; Gegenstandslosigkeit eines Nacherbenvermerkes, falls der Gegenstand, auf den er sich bezieht, mit Zustimmung der Nacherben veräußert wurde). Auch die Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen im Falle der unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften zustande gekommenen Eintragung setzt voraus, daß bei dieser Entscheidung nicht nur die formelle, sondern auch die materielle Rechtslage geprüft wird. Eine solche Prüfung ist ohne eine eingehende Kenntnis des Schuld- und Sachenrechts nicht möglich. Das gleiche trifft für die Berichtigung des Grundbuchs von Amts wegen im Falle des § 82 a GBO zu, in dem häufig erbrechtliche Vorfragen zu entscheiden sein werden.

Zu Nr. 2:

Ein Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse gemäß §§ 90—109, 114 der Grundbuchordnung kommt nur in Frage, wenn die Rangfolge nicht mehr zweifelsfrei festzustellen ist. Die Beteiligten werden in solchen Fällen die Rechtslage meist verschieden beurteilen, so daß auch ihre Anregungen nicht übereinstimmen. Kann eine gütliche Einigung nach § 102 der Grundbuchordnung nicht erreicht werden, so ist hier, ähnlich wie im Vertragshilfeverfahren, eine echte Streitentscheidung (vgl. §§ 103, 104, 108 GBO) zu treffen. Schon aus diesem Grunde muß das Rangvereinigungsverfahren dem Richter vorbehalten bleiben. Es handelt sich auch um schwierige Rechtsfragen, so daß eine Übertragung auf den Rechtspfleger nicht in Erwägung gezogen werden kann, selbst wenn sie an sich zulässig sein würde.

Zu Nr. 3:

Bei der Grundbuchberichtigung nach § 22 der Grundbuchordnung wird der Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs in der Regel durch öffentliche Urkunden im Sinne des § 29 der Grundbuchordnung erbracht. Diese Fälle, die nicht besonders schwierig sind, können dem Rechtspfleger überlassen werden. Eine Ausnahme muß aber für den Fall gelten, daß der Nachweis nicht durch öffentliche Urkunden geführt werden kann. Hier muß die Zuständigkeit des Richters erhalten bleiben, weil es sich regelmäßig um schwierige Fragen der Beweiswürdigung handelt.

Zu Nr. 4:

Der Vorbehalt entspricht im wesentlichen dem § 19 Buchst. b der Reichs-Entlastungsverfügung. Er wird beibehalten, weil die Verfügungen rechtlich schwierig sind. Es geben hier die gleichen Erwägungen den Ausschlag, die auch bei den verwandten Fällen des § 13 Nr. 5 des Entwurfs zu einem Vorbehalt führen.

Den Fällen der §§ 35–37 der Grundbuchordnung ist gemeinsam, daß das Gesetz zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs weitgehend Ausnahmen von starren Beweisregeln zuläßt, wenn die Rechtsnachfolge durch geeignete Urkunden nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber, ob dieser Nachweis erbracht ist, ist eine der schwierigsten Aufgaben, die in der Grundbuchpraxis vorkommen. Die rechtlichen Schwierigkeiten treten besonders deutlich im Falle des § 35 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung hervor, wenn die Erbfolge ohne Vorlegung eines Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen festgestellt werden soll. Die nach den §§ 35–37 der Grundbuchordnung zu treffenden Ermessensentscheidungen haben zudem weitreichende Auswirkungen. Sie zeigen sich in den Fällen des § 40 der Grundbuchordnung, in denen der Grundsatz der Voreintragung zugunsten des Erben eines eingetragenen Berechtigten durchbrochen wird.

Zu Nr. 5:

Der Vorbehalt wird aus § 19 Buchst. d der Reichs-Entlastungsverfügung übernommen. Er ist beizubehalten, weil die Fragen, die sich aus der Stellung des Vorerben ergeben, rechtlich schwierig sind. Dies zeigt sich, wenn für die Eintragung im Grundbuch die Vorfrage zu entscheiden ist, ob der Vorerbe die Verfügung „unentgeltlich“ im Sinne des § 2113 BGB getroffen hat und in welcher Form der Nachweis der Entgeltlichkeit zu fordern ist.

Zu Absatz 2:

Nach § 2 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) soll der Richter die von ihm verfügten Eintragungen in das Grundbuch mit unterschreiben. In den Fällen des Absatzes 1, in denen allein noch eine richterliche Eintragungsverfügung in Frage kommt, kann der formelle Akt der Unterzeichnung der Grundbucheintragungen unbedenklich dem Rechtspfleger übertragen werden.

Zu Absatz 3:

Durch § 4 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung ist für eine Anzahl von wichtigen Grundbuchgeschäften, die früher vom Richter wahrgenommen wurden, die Zuständigkeit des „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ begründet worden. Darunter wurde in diesem Fall schon bisher ausschließlich der Rechtspfleger verstanden. Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, daß der Rechtspfleger zuständig ist. Diese Klärung ist schon im Hinblick auf § 4 Abs. 4 Buchst. b der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung erwünscht, da nach dieser Vorschrift „der Grundbuchrichter“ (also in der Regel nunmehr der Rechtspfleger) über Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu befinden hat. Für die Entscheidung über diese Erinnerung gilt nunmehr die allgemeine Vorschrift des § 10 des Entwurfs über Rechtsbehelfe.

Zu § 18

Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen

I. Die Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen einschließlich der nach § 37 der Schiffsregisterordnung aufzunehmenden Niederschriften und der damit in Zusammenhang stehenden anderweitigen Beurkundungen sind dem Rechtspfleger durch § 3 der Schiffsregisterverfügung vom 23. Dezember 1940 (Dt. Just. 1941 S. 42), an dessen Stelle später der § 23 Abs. 1 Buchst. d der Reichs-Entlastungsverfügung getreten ist (§ 31 Abs. 2 REntIV), mit gewissen Ausnahmen übertragen worden. Dem Richter sind nach dieser Regelung vorbehalten:

1. die gerichtlichen Verfügungen bei Anlegung und Schließung eines Registerblatts, insbesondere über die Eintragung des Schiffs und deren Löschung, ferner gerichtliche Verfügungen über die Eintragung einer Eigentumsänderung, eines Nießbrauchs, einer Vormerkung oder eines Widerspruchs,
2. die gerichtlichen Verfügungen auf Anträge, bei denen ein Ausländer beteiligt ist,
3. die Ausstellung des Flaggenzeugnisses nach § 64 der Schiffsregisterordnung.

II. Zu Absatz 1:

Der Entwurf schränkt die Vorbehalte ein. Er hält aus dem Katalog des § 23 Abs. 1 Buchst. d Ziffer 1 der Reichs-Entlastungsverfügung nur noch diejenigen aufrecht, die den Richter vorbehalten im Grundbuchwesen entsprechen. Insoweit wird auf die Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3–5 des Entwurfs Bezug genommen.

Der bisher vorgesehene Vorbehalt bei Anträgen, an denen ein Ausländer beteiligt ist (§ 23 Abs. 1 Buchst. d Ziffer 2 REntIV), wird sich im wesentlichen mit der Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. b des Entwurfs decken.

Der Vorbehalt zu § 23 Abs. 1 Buchst. d Ziffer 3 der Reichs-Entlastungsverfügung hat durch die Aufhebung des § 64 der Schiffsregisterordnung (vgl. Art. 2 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 355 —) und die neuen Vorschriften über die Ausstellung und Einrichtung des Flaggenzeugnisses (§ 3 Abs. 3 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. 2. 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 79 —, Erste Durchführungsverordnung vom 23. 2. 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 19 —) erheblich an Bedeutung verloren. In den wenigen Ausnahmefällen, in denen das Flaggenzeugnis noch von dem Registergericht zu erteilen ist, kann unbedenklich die Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet werden.

Neu ist der Vorbehalt in Absatz 1 Nr. 2, der auf Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 355) zurückgeht. Hier handelt es sich um Eintragungen und Löschungen, die im Zusammenhang mit den Folgen des Krieges 1939/1945 durch Eingriff einer fremden Macht ausgelöst werden. Die Entscheidung wirft Fragen öffentlich-rechtlicher Natur auf, die allein vom Richter getroffen werden können.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift entspricht dem § 17 Abs. 2 des Entwurfs. Die dortigen Ausführungen gelten im Hinblick auf § 48 der Schiffsregisterordnung auch hier.

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens

Zu § 19

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

I. Bei den Entscheidungen und Beschlüssen auf dem Gebiete des Zivilprozesses handelt es sich fast durchweg um die Ausübung rechtsprechender Gewalt im Sinne des Artikels 92 GG. Deshalb muß hier grundsätzlich der Richter zuständig bleiben. Wohl aber können einzelne Akte, die nicht zur Rechtsprechung gehören, auf die Rechtspfleger übertragen werden, wie es zum Teil schon § 11 der Reichs-Entlastungsverfügung vorsieht.

Zunächst können alle in § 11 Reichs-Entlastungsverfügung als zur Übertragung geeignet bezeichneten Geschäfte in den Katalog des § 19 des Entwurfs übernommen werden. Dabei kann die Übertragung der Geschäfte, die in Nr. 1 (teilweise enthalten in § 11 Buchst. a und b REntIV), Nr. 3 (teilweise enthalten in § 11 Buchst. e und f REntIV) und Nr. 9 (teilweise enthalten in § 11 Buchst. c REntIV) geregelt sind, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wesentlich erweitert werden. Zu den Geschäften, die bisher schon von den Rechtspflegern wahrgenommen wurden, treten die in den Nummern 2, 4, 8, 10 und 13 des Entwurfs bezeichneten Angelegenheiten neu hinzu.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Das Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) eignet sich, solange es in seinen engen Grenzen bleibt, infolge seiner Natur als nicht-streitiges Verfahren für eine Übertragung auf den Rechtspfleger. Dabei waren schon in der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 25. April 1906 die Zahlungsbefehle dem damaligen Gerichtsschreiber zu vorbereitender Bearbeitung zugewiesen worden. Die preuß. Entlastungsverfügung 1928 (§ 16 Abs. 1 Buchst. a und b) und die Reichs-Entlastungsverfügung (§ 11 Buchst. a und b) übertrugen dem Rechtspfleger die Entscheidung auf das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls sowie die Zurückweisung eines Gesuchs, einen Zahlungsbefehl für vollstreckbar zu erklären, zur selbständigen Erledigung. Der Entwurf überträgt nunmehr das gesamte Mahnverfahren, mit Ausnahme des Streitverfahrens, dem Rechts-

pfleger und überläßt ihm damit ein in sich geschlossenes Verfahren.

Von der Übertragung auszunehmen ist jedoch das sich aus dem Mahnverfahren entwickelnde Streitverfahren, da die hier ergehenden Entscheidungen als Ausübung rechtsprechender Gewalt dem Richter vorbehalten bleiben müssen.

Zu Nr. 2:

Das Aufgebotsverfahren (§§ 946 ff. ZPO) ist neu in den Katalog des § 19 des Entwurfs eingefügt worden. Weder die preußische Entlastungsverfügung 1928 noch die Reichs-Entlastungsverfügung sahen auf diesem Gebiet eine Übertragung vor, obgleich der Rechtspfleger hier bereits seit der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1906 (Anlage Nr. 31) vorverfügend tätig war. Auch dieses Verfahren, das seiner Natur nach eher zur freiwilligen als zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört (vgl. Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., § 165 I 3), eignet sich infolge seines überwiegend formalen Charakters für die Übertragung auf den Rechtspfleger. Indessen müssen die Wahrnehmung des Aufgebotstermins (§ 952 ZPO) und der Erlaß der darin ergehenden Entscheidungen sowie das Anfechtungsverfahren (§§ 957, 958 ZPO) dem Richter vorbehalten bleiben, da es sich hier um die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt handelt.

Zu Nr. 3:

Die Entscheidungen betreffend die Rückgabe prozessualer Sicherheiten (§§ 109, 715 ZPO) sind bereits durch § 11 Buchst. d der Reichs-Entlastungsverfügung dem Rechtspfleger übertragen worden.

Zu Nr. 4 und 5:

In dem Armenrechtsverfahren (§§ 114 bis 127 ZPO) war der Rechtspfleger nach der Reichs-Entlastungsverfügung noch nicht tätig. Seine Einschaltung ist hier auch nur bedingt möglich, weil über die Hauptfrage des Verfahrens, nämlich darüber, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nur ein Richter entscheiden kann, zumal da er später in der Sache selbst zu befinden hat. Hingegen kann der Rechtspfleger zur Vorprüfung der Frage, ob die Partei „arm“ im Sinne des § 114 ZPO ist, sowie im vorbereitenden Verfahren gemäß § 118 a ZPO herangezogen werden. Der Entwurf begründet für das Verfahren nach § 118 a Abs. 2 Satz 1 ZPO seine Zuständigkeit neben der des Richters. Er kann die in § 118 a Abs. 1 ZPO genannten Befugnisse ausüben, falls der Vorsitzende des Prozeßgerichts ihn hierzu ermächtigt. Alsdann kann er auch einen Vergleich beurkunden, wenn sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch gütlich einigen (§ 118 a Abs. 3 ZPO). Die bisher nach § 118 a Abs. 2 Satz 2 ZPO bestehende Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird nach § 19 Nr. 4 des Entwurfs gleichfalls auf den Rechtspfleger übertragen, damit das Verfahren einheitlich in einer Hand bleiben kann.

Ferner wird durch Nr. 5 die Anordnung, daß eine Partei, der das Armenrecht bewilligt worden war, die Kosten nachzahlen habe (§ 125 ZPO), auf den Rechtspfleger übertragen. Die hiergegen gelegentlich erhobenen Bedenken, daß damit der Rechtspfleger den Beschluß eines Gerichts über die Bewilligung des Armenrechts nachträglich abändern könne, erscheinen nicht begründet. Bei der Anordnung der Nachzahlung ist lediglich die Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Partei zu prüfen. Diese Feststellungen können ohne juristische Vorbildung getroffen werden, so daß die Anordnung dem Rechtspfleger anvertraut werden kann.

Zu Nr. 6 bis 8:

Auf dem Gebiete des Zustellungswesens (§§ 166 bis 213 ZPO) waren dem Rechtspfleger Anordnungen bisher nicht übertragen. Der Entwurf entlastet den Richter durch Zuweisung einiger, wenn auch nicht sehr häufiger Beschlüsse mehr formalen Charakters, wie sie die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten für auswärtige Parteien (§ 174 ZPO) und für Prozeßbevollmächtigte unbekannten Aufenthalts (§ 177 ZPO) sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen (§ 188 ZPO) darstellen. Eine Übertragung in dem ähnlich liegenden Falle der Vollstreckung zur Nachtzeit (§ 761 ZPO) kann wegen verfassungsrechtlicher Bedenken aus Artikel 13 GG nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu Nr. 9 und 10:

Im Vollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO) gehört die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung im Normalfall seit jeher (§ 724 ZPO) zu den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Nach §§ 730, 733 ZPO alter Fassung war jedoch in gewissen

Fällen die Einholung der Entscheidung des Vorsitzenden erforderlich. Durch Artikel VI § 1 Nr. I des Reichs-Entlastungsgesetzes vom 11. März 1921 wurden die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, zu bestimmen, daß Urkundsbeamte der Geschäftsstelle — gemeint war hier der Rechtspfleger — die Vollstreckungsklausel in den vorgenannten Fällen auch ohne Einholung der Anordnung des Vorsitzenden erteilen können. So hat Preußen durch die Entlastungsverfügung 1923 in diesen Fällen den Rechtspfleger für zuständig erklärt. Auch die Reichs-Entlastungsverfügung (§ 11 Buchst. c) hat die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Rechtspfleger übertragen, ohne daß er die Entscheidung des Vorsitzenden nach den §§ 730, 733 ZPO einzuholen brauchte. Bei der Neufassung dieser Vorschriften durch Artikel 2 Nr. 108 und 109 des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) ist der Vorbehalt für die Vorsitzenden des Gerichts gestrichen worden. An der Zuständigkeit des Rechtspflegers, die sich bisher aus der Reichs-Entlastungsverfügung ergab, wurde indessen nichts geändert. Wenn nunmehr die Reichs-Entlastungsverfügung aufgehoben wird, erscheint es geboten, in dem vorliegenden Gesetz klarzustellen, daß in den Fällen der §§ 730, 733 ZPO der Rechtspfleger weiter wie bisher, abweichend von § 724 ZPO, allein zuständig ist. Das gleiche gilt für den Sonderfall des § 16 des Mieterschutzgesetzes.

Durch Nr. 10 des Entwurfs wird dem Rechtspfleger ferner die Entscheidung über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gerichtlicher Urkunden übertragen, die gegenüber dem Normalfall des § 733 ZPO (vgl. insoweit § 19 Nr. 9 des Entwurfs) keine Besonderheiten bietet. Hingegen ist die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung notarieller Urkunden (§ 797 Abs. 3 ZPO) von der Übertragung ausgenommen worden. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß nach herrschender Ansicht (vgl. Stein-Jonas-Schönke, Komm. zur ZPO, Anm. III zu § 797; Korintenberg-Wenz, Komm. zur KostenO, Anm. III zu § 125; Jonas-Melsheimer, Komm. zur RKostenO, Anm. II 1 c zu § 125; Sternberg in Festschrift für Oberbeck, 1929, S. 69) zur Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen notarieller Urkunden in fast allen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist. Diese Entscheidung, die für den Notar bindend ist, kann dem Rechtspfleger nicht überlassen werden.

Zu Nr. 11 bis 13:

Im Arrestverfahren (§§ 916 bis 945 ZPO) sind die unter Nr. 11 und 12 des Entwurfs genannten Geschäfte dem Rechtspfleger bereits durch § 11 Buchst. g und h der Reichs-Entlastungsverfügung übertragen worden. Neu hinzugefügt wurde als Nr. 13 die Pfändung von Forderungen aus einem Arrestbefehl (§ 930 ZPO), soweit dieser nicht zugleich den Pfändungsbeschluß enthält. Dieses Geschäft war nach § 11 Buchst. c der Reichs-Entlastungsverfügung bisher ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen worden. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Übertragung der Funktionen des Vollstreckungsgerichts auf den Rechtspfleger, wie sie in Nr. 14 des Entwurfs vorgesehen ist, kann auf diesen Vorbehalt verzichtet werden, zumal in der Praxis der Pfändungsbeschluß regelmäßig mit dem Arrestbeschluß verbunden ist.

Zu Nr. 14:

Soweit im Vollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO) das Vollstreckungsgericht tätig wird, werden diese Funktionen durch diese Vorschrift vorbehaltlich der in den Buchst. a bis f aufgezählten Ausnahmen geschlossen auf den Rechtspfleger übertragen. Die Übertragung umfaßt — wie aus dem Wortlaut des Gesetzes eindeutig hervorgeht — nur Geschäfte des Vollstreckungsgerichts, nicht aber auch solche des Arrestgerichts.

Dem Richter vorbehalten bleiben außer dem entsprechend dem Grundgedanken des § 4 durch Buchst. c des Entwurfs ausgenommenen Offenbarungseidverfahren folgende Geschäfte:

1. Die Entscheidungen über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder gegen das vom Gerichtsvollzieher hierbei beobachtete Verfahren (§ 766 ZPO). Bei diesen Entscheidungen, die zwischen dem Gläubiger und Schuldner ergehen, handelt es sich um die Ausübung rechtsprechender Gewalt, so daß die Zuständigkeit des Richters erhalten bleiben muß.
2. Die Anordnung, daß eine gepfändete Sache anderweit zu verwerten sei (§ 825 ZPO). Bei ihr sind rechtlich und tatsächlich verwickelte Tatbestände zu behandeln; sie erfordern die Sachkunde eines Richters. Zudem könnte es zweifelhaft sein, ob es sich nicht auch in diesem Falle um die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt handelt.

3. Alle Entscheidungen im Vollstreckungsschutzverfahren (Buchst. d bis f). Bei ihnen muß die Zuständigkeit des Richters erhalten bleiben, weil es sich um bedeutsame Streitentscheidungen zwischen dem Gläubiger und Schuldner handelt. Aber auch wenn nicht Akte der rechtsprechenden Gewalt in Frage stehen würden, kann die Übertragung nicht in Erwägung gezogen werden, weil die Tatbestände meist so schwierig und die Auswirkungen der Entscheidungen so bedeutsam sind, daß nur die Zuständigkeit des Richters als eine sachgemäße Lösung in Betracht kommen kann.

Zu § 20

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken

I. Nächst den Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem 8. Buch der Zivilprozeßordnung, das durch § 19 Nr. 14 des Entwurfs in weitem Umfange dem Rechtspfleger übertragen wird, eignet sich die Immobilienzwangsvollstreckung nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1897 S. 97 und 1898 S. 713) für eine Wahrnehmung durch den Rechtspfleger.

Schon § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 135) sah für die Landesgesetzgebung die Ermächtigung vor, die nach dem Zwangsversteigerungsgesetz dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen mit Ausnahme der Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens und der Zulassung des Gläubigerbeitritts „einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar ganz oder teilweise“ zu übertragen. Von dieser Möglichkeit haben seinerzeit die Länder Bayern, Württemberg und Baden Gebrauch gemacht; sie haben die Zuständigkeit der Notare (Bezirksnotare) begründet. Die Zuständigkeit der Notare ist inzwischen durch § 78 der Reichsnotarordnung weggefallen.

Auch Preußen hatte nach dem Gesetz, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, vom 15. Dezember 1923 (GS. S. 552) beabsichtigt, in Zwangsversteigerungssachen die „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ für zuständig zu erklären. Die im § 1 jenes Gesetzes vorgesehene nähere Anordnung des Justizministers ist jedoch nicht ergangen. Aus der amtlichen Begründung zu dem preußischen Gesetz — abgedruckt bei Thiesing-Weber, „Der mittlere Justizdienst in Preußen“, S. 174 ff. — ist zu entnehmen, daß damals noch erhebliche Bedenken gegen eine umfassende Übertragung richterlicher Geschäfte des Zwangsversteigerungsverfahrens auf den Rechtspfleger bestanden, obwohl Preußen durch den Erlaß der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 zur gleichen Zeit die Zuständigkeit des Rechtspflegers auf anderen Gebieten in weitem Umfange begründet hatte.

Wenn es hiernach in Preußen auch nicht zu einer Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger gekommen ist, so war dieser wenigstens in erheblichem Umfange vorverfügend tätig (vgl. bereits Nr. 11 bis 13, 43 der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1906, später Anlage Nr. 10 bis 13, 50 zur Allgemeinen Verfügung vom 9. November 1910).

Die dabei gesammelten positiven Erfahrungen und die gleichfalls zufriedenstellenden Ergebnisse der Tätigkeit der württembergischen Bezirksnotare als Zwangsversteigerungskommissare (vgl. Artikel 291 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB usw. vom 29. Dezember 1931 — Regierungsbl. S. 545 —) lassen es durchaus geboten erscheinen, auch die Zwangsversteigerungssachen in den Kreis derjenigen Sachgebiete einzubeziehen, auf denen dem Rechtspfleger einzelne Geschäfte übertragen werden.

II. Im einzelnen ist zu dem Katalog in **Absatz 1** folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Die Bestellung eines Zustellungsververtreters im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens (§ 6 ZVG) kann dem Rechtspfleger ebenso wie die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Prozeßverfahren (§ 174 ZPO) — vgl. hierzu § 19 Nr. 6 des Entwurfs — übertragen werden. Das Zwangsversteigerungsverfahren weist insoweit keine Besonderheiten auf, die eine andere Behandlung erforderten.

Zu Nr. 2 und 5:

Bei den Nachrichten zum Grundbuch (§ 19 ZVG) handelt es sich um rein formale Mitteilungen, bei denen selbständige Entscheidungen nicht zu treffen sind. Sie sollen daher — wie in den ähnlich liegenden Fällen der §§ 113, 114 KO, §§ 61, 65 VerglO, die gemäß § 21 Nr. 3, § 22 Nr. 3 des Entwurfs übertragen werden — zur Entlastung des Richters dem Rechtspfleger überlassen werden.

Zu Nr. 3:

Die Beschlagnahme einer Forderung nach § 22 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes im Rahmen der allgemeinen Beschlagnahme des Grundstücks und seiner Zubehörbestandteile entspricht der allgemeinen Forderungspfändung im Rahmen des 8. Buches der Zivilprozeßordnung, die nach § 19 Nr. 14 des Entwurfs übertragen wird. Eine Übertragung auf den Rechtspfleger ist daher auch insoweit angebracht, da irgendwelche Besonderheiten, die eine Ausnahme gebieten könnten, nicht vorliegen.

Zu Nr. 4:

Die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nach § 30 des Zwangsversteigerungsgesetzes ist ein reiner Formalakt, da sie nur angeordnet werden kann, wenn der betreibende Gläubiger sie bewilligt. Es bestehen daher keine Bedenken, für diesen Beschluß den Rechtspfleger für zuständig zu erklären.

Zu Nr. 6:

Den Versteigerungstermin zu bestimmen, bleibt auch künftig dem Richter vorbehalten. Dagegen wird die Ausführung dieser Anordnung, die mit umfangreichen rechnerischen Vorbereitungen und anderen Maßnahmen formalen Charakters verbunden ist, in vollem Umfange dem Rechtspfleger übertragen. Von diesen technischen Verrichtungen wird der Richter befreit. Die Feststellung der Rangverhältnisse im Sinne des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes sowie der Höhe der Ansprüche der am Verfahren Beteiligten (insbesondere zur Ermittlung der Höhe des geringsten Gebots), ist eine kalkulatorische Arbeit, die bisher intern fast ausschließlich Rechnungsbeamten oblag, die mit Rechtspflegern identisch sind. Es erscheint daher angemessen, diese Geschäfte nunmehr ausdrücklich auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Zu Nr. 7:

Die gerichtliche Verwaltung eines im Zwangsversteigerungsverfahren befindlichen Grundstücks nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes ist ein Sonderfall der Zwangsverwaltung. Bei ihr ist im wesentlichen zu prüfen, welche Anordnungen wirtschaftlich zweckmäßig sind, um die Verwaltung des Grundstücks möglichst nutzbringend zu gestalten. Rechtsfragen sind hierbei kaum zu entscheiden. Deshalb soll künftig zur Entlastung des Richters die Zuständigkeit des Rechtspflegers gegeben sein.

Zu Nr. 8:

Das Verteilungsverfahren im Rahmen der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§§ 105 ff., §§ 156, 157 ZVG) ist eine kalkulatorische Tätigkeit. Deshalb wird dieses Geschäft, ebenso wie das Verteilungsverfahren nach §§ 872 ff. ZPO (vgl. § 19 Nr. 14 des Entwurfs) dem Rechtspfleger übertragen.

Zu Nr. 9:

Die Beaufsichtigung des Zwangsverwalters (§ 153 ZVG) kann dem Rechtspfleger übertragen werden, weil im Rahmen dieser Tätigkeit im allgemeinen schwierige Rechtsfragen nicht zu entscheiden sind.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird der Richter ermächtigt, dem Rechtspfleger „in geeigneten Fällen“ das gesamte Verfahren mit Ausnahme der Anordnung, Aufhebung oder Beendigung des Verfahrens und der Zulassung des Gläubigerbeitritts, also mit Ausnahme der im § 13 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz gemachten Vorbehalte, zu übertragen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Fall sich zur Übertragung im weiteren Umfang eignet, wird davon abhängen, ob er rechtlich und tatsächlich einfach liegt. Des weiteren wird es darauf ankommen, ob ein geeigneter Rechtspfleger zur Verfügung steht.

Zu § 21

Konkursverfahren

I. Für das Konkursverfahren hatte das Entlastungsgesetz vom 11. März 1921 eine Übertragung richterlicher Auf-

gaben auf den Rechtspfleger nicht vorgesehen. Deshalb war dieses Gebiet weder in der preußischen Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 / 1. März 1928 noch in der Reichs-Entlastungsverfügung berücksichtigt. Wohl sollten nach der preußischen Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1906 und der später an ihre Stelle getretenen Allgemeinen Verfügung vom 9. November 1910 die damaligen Gerichtsschreiber durch Vorverfügen bestimmter Akte (vgl. Nr. 10, 41, 42 Anl. zur AV. von 1906; Nr. 9, 47 bis 49 Anl. 1 und 2 sowie Nr. 9 Anl. 5 der AV. von 1910) den Richter entlasten.

In den Konkursverfahren wird das Gericht in weitem Umfange nur überwachend tätig. Zahlreiche Geschäfte sind rein technischer Natur. Deshalb ist nach den guten Erfahrungen, die mit dem Vorverfügen im Rahmen der vorbereitenden Tätigkeit gemacht worden sind, schon vor längerer Zeit angeregt worden, einen Kreis von Geschäften auf den Rechtspfleger zu übertragen. Vorschläge in dieser Richtung enthielt insbesondere die Denkschrift des Bundes Deutscher Justizamtänner vom Juli 1929 (vgl. S. 53 bis 58 der Denkschrift); diese Vorschläge wurden jedoch damals von den Richtern überwiegend abgelehnt.

Der Entwurf hält nunmehr die Zeit für gekommen, auch auf diesem Gebiet Zuständigkeiten von dem Richter auf den Rechtspfleger zu verlagern. Allerdings kann eine Übertragung aller Geschäfte auf den Rechtspfleger wegen der rechtlichen Schwierigkeiten, die ein Konkursverfahren bietet, nicht in Erwägung gezogen werden. Aber so wie bei der Mobiliar- und Immobilienzwangsvollstreckung (§ 19 Nr. 14 und § 20 des Entwurfs) soll der Richter auch im Konkursverfahren künftig möglichst von rein technischen oder formalen Tätigkeiten entlastet werden. Bei der Übertragung von Einzelgeschäften ist allerdings darauf Bedacht zu nehmen, daß in sich geschlossene Verfahrensabschnitte nicht aufgliedert werden.

II. Im Absatz 1 ist der Katalog der Geschäfte enthalten, die von dem Richter auf den Rechtspfleger übergehen. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Die Prüfung der Schlußrechnung des Konkursverfahrens (§ 86 KO) ist vornehmlich eine kalkulatorische Arbeit. Sie kann unbedenklich dem Rechtspfleger übertragen werden, zumal da er mit ihr in der Praxis auch bisher schon weitgehend befaßt ist. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß der Rechtspfleger damit auch die Aufgabe erhält, zu prüfen, ob der Konkursverwalter bei seinen Maßnahmen die ihm durch Gesetze und die Beschlüsse der Gläubigerversammlung gezogenen Grenzen beachtet hat. Diese Arbeiten nehmen unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch. Der Rechtspfleger wird hier also den Richter wesentlich entlasten. Bedenken gegen die Übertragung der Prüfung auf den Rechtspfleger können nicht bestehen, weil es sich bei dieser Prüfung praktisch um eine Vorprüfung handelt, denn der Richter, der den Schlußtermin abhält, wird die Ergebnisse der sachlichen Prüfung durch den Rechtspfleger nochmals zu würdigen haben.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der Eintragung in die Schuldnerliste (§ 107 Abs. 2 KO) stellt eine für den Gemeinschuldner schwerwiegende Maßnahme dar, die seine Kreditwürdigkeit entscheidend beeinflusst. Deshalb gehörte sie bisher zur Zuständigkeit des Richters (vgl. Jaeger, Komm. zur KonkursO, 6./7. Aufl., Anm. 10 zu § 107 und die dort angeführten Dienstanweisungen der Länder, für Preußen AV. vom 25. Mai 1927 — JMBL. S. 180 —).

Die Anordnung kann aber nur ergeben, wenn der im Gesetz selbst festgelegte Sachverhalt gegeben ist. Es handelt sich dabei lediglich um die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Diese Prüfung kann dem Rechtspfleger überlassen werden.

Zu Nr. 3:

Die Ersuchen um Eintragung der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Erlasses eines allgemeinen Veräußerungsverbot oder der Löschung einer Eintragung (§ 113 Abs. 2, § 114 KO) werden bereits jetzt von dem Rechtspfleger vorverfügt. Diese rein schematischen Verrichtungen können dem Rechtspfleger ebenso wie die Nachrichten im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) übertragen werden. Falls der Richter die Verfügungen im Interesse der Beschleunigung im Zusammenhang mit dem Eröffnungs- oder Einstellungsbeschuß selbst trifft, so ist hiergegen nach § 6 des Entwurfs nichts einzuwenden.

Zu Nr. 4:

Die Bestimmung einer Frist für den Gläubiger, innerhalb welcher er Massegegenstände, an denen er ein Pfandrecht hat, selbst verwerten muß (§ 127 Abs. 2 KO), wird im Konkursverfahren nicht sehr häufig praktisch. Indessen erscheint es angebracht, auch diese Entscheidung, wie in dem ähnlich liegenden Fall des § 19 Nr. 11 des Entwurfs, auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Zu Nr. 5:

Im Anmelde- und Prüfungsverfahren (§§ 138 ff. KO) werden die bei Gericht angemeldeten Konkursforderungen nach § 140 KO von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in die Konkurstabelle eingetragen. Wenn auch der Inhalt der Konkurstabelle abschließend erst im Prüfungsverfahren (§ 141 KO) festgelegt wird, so obliegt es gleichwohl dem Gericht, schon vorher Zweifel aufzuklären; bei nicht behebbaren formalen Mängeln kann die Anmeldung zurückgewiesen werden. Diese Vorprüfung der Anmeldungen kann unbedenklich dem Rechtspfleger übertragen werden. Der Richter wird hierdurch wesentlich entlastet.

Das gesamte Anmelde- und Prüfungsverfahren einschließlich der Abhaltung des Prüfungstermins allgemein auf den Rechtspfleger zu übertragen, kann nicht in Erwägung gezogen werden. Wenn auch über die Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der angemeldeten Forderungen im Prüfungstermin selbst nicht entschieden wird, so erfordert das Prüfungsverfahren mit seinen rechtlichen Schwierigkeiten, die auftreten können, eine umfassende Ausbildung auf allen Rechtsgebieten, über die nur der Richter verfügt.

Zu Nr. 6:

Die Erteilung beglaubigter Tabellenauszüge (§ 146 Abs. 1 KO) kann dem Rechtspfleger unbedenklich übertragen werden.

Zu Nr. 7:

Für die Anordnung der Nachtragsverteilung (§ 166 KO) ist u. a. lediglich zu prüfen, ob Beträge, die von der Masse zurückbehalten sind, nachträglich freiwerden. Diese Feststellungen lassen sich leicht treffen. Ebenso bereitet auch die Prüfung der Rechnung, die der Konkursverwalter über die Verwaltung und Erteilung der Nachtragsmasse legt (§ 166 Abs. 1 Satz 2 KO), keine Schwierigkeiten. In diesen Fällen kann also die Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet werden.

Zu Nr. 8:

Eine Ermächtigung zur Vorauszahlung von festgestellten Vorrechtsforderungen wird dem Konkursverwalter nur erteilt, wenn genügend Massemittel vorhanden sind. Rechtsfragen sind hierbei nicht zu entscheiden. Deshalb kann die Zuständigkeit in diesem Falle unbedenklich von dem Richter auf den Rechtspfleger übergehen.

Zu Nr. 9:

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 164, 194 KO wird ebenso geregelt wie im allgemeinen Prozeßverfahren (vgl. § 19 Nr. 9 des Entwurfs). Gründe, die eine Ausnahme erforderten, liegen nicht vor.

Zu Absatz 2:

Ebenso wie im Zwangsversteigerungsverfahren wird im Absatz 2 auch im Konkursverfahren die Möglichkeit geschaffen, nach der Eröffnung des Verfahrens und der Ernennung des Konkursverwalters das weitere Verfahren dem Rechtspfleger zu übertragen. Anders als bei der generellen Übertragung, die im Absatz 1 geregelt ist, kann hier die Zuständigkeit des Rechtspflegers nur im Einzelfall begründet werden. Die Übertragung im Einzelfall kann, ebenso wie bei § 20 Abs. 2 des Entwurfs, nur von dem Richter angeordnet werden. Sachlich wird hier ebenso wie bei § 20 Abs. 2 des Entwurfs vorausgesetzt, daß der Fall für die Bearbeitung durch den Rechtspfleger geeignet ist.

Zu § 22

Vergleichsverfahren

I. In dem Verfahren nach der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) ist für die Geschäfte, die das Gericht zu erledigen hat, bisher allein der Richter zuständig.

Der Entwurf sieht nunmehr hier ebenso wie im Konkursverfahren (§ 21) vor, daß bestimmte Geschäfte auf den Rechtspfleger übergehen. Eine solche Einzelübertragung erscheint auch hier unbedenklich.

II. Zu dem Katalog der Geschäfte, die nach **Absatz 1** auf den Rechtspfleger übertragen werden, ist folgendes zu bemerken:

Zu Nr. 1:

Nach § 14 der Vergleichsordnung hat das Gericht vor der Entscheidung über den Eröffnungsantrag die zuständige amtliche Berufsvertretung der Industrie, des Handels, des Handwerks (Gewerbes) oder der Landwirtschaft zu hören. Der Rechtspfleger kann unbedenklich ermächtigt werden, diese Äußerung der Vertretung anzufordern. Dagegen kann es ihm nicht überlassen werden, diese Äußerung auch auszuwerten, weil bei ihm die hierzu erforderliche Sachkunde nicht vorausgesetzt werden kann.

Zu Nr. 2 und 3:

Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Zustellung des allgemeinen Veräußerungsverbots oder der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung in den Fällen des § 60 Abs. 2, des § 63 Abs. 2 und des § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung ist eine rein geschäftsmäßige Verrichtung. Sie kann auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Das gleiche gilt für Eintragungs- und Löschungsersuchen in den Fällen des § 61 Abs. 2 und des § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung. Ebenso wie in den entsprechenden Fällen des Zwangsversteigerungsverfahrens (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Entwurfs) und des Konkursverfahrens (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs) kann auch hier die Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet werden.

Zu Nr. 4:

Die Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines bestätigten Vergleichs an die Vergleichsgläubiger (§ 78 Abs. 4 VerglO) ergeht rein geschäftsmäßig. Sie kann unbedenklich dem Rechtspfleger übertragen werden. Der Richter kann auf diese Weise entlastet werden.

Zu Nr. 5:

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu einem bestätigten Vergleich (§ 85 VerglO) soll künftig ebenso wie in den verwandten Fällen des § 19 Nr. 9 und des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Entwurfs zur Zuständigkeit des Rechtspflegers gehören. Bedenken, die dieser Regelung entgegenstehen könnten, sind aus der Besonderheit des Vergleichsverfahrens nicht herzuleiten.

Zu Absatz 2:

Ebenso wie im Konkursverfahren kann der Richter im Einzelfall die Abwicklung des Verfahrens dem Rechtspfleger übertragen. Eine solche Übertragung ist jedoch erst zulässig, nachdem der Richter das Vergleichsverfahren eröffnet und einen Vergleichsverwalter ernannt hat (Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2). Sie kann nur in Betracht kommen, wenn das weitere Verfahren im Einzelfall durch den Rechtspfleger sachgemäß erledigt werden kann.

Zu § 23

Urkundssachen

Auf dem Gebiete des Beurkundungswesens hat die Reichs-Entlastungsverfügung in einer Reihe von Einzelfällen (§ 14 Buchst. c und d, § 17 Abs. 1 Buchst. b, § 21 Abs. 1 Buchst. c und d, § 23 Abs. 1 Buchst. d und § 24 Buchst. b) Beurkundungen einfacher Art auf den Rechtspfleger übertragen, in anderen Fällen (§ 21 Abs. 2 Buchst. k, § 25) hat sie jedoch eine Übertragung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beurkundungsgeschäfte sind jeweils im Zusammenhang mit den Sachgebieten (z. B. Vormundschafts-, Nachlasssachen) erwähnt, zu denen sie ihrem Inhalt nach gehören; eine allgemeine Übertragung gerichtlicher Urkundstätigkeit enthält die Reichs-Entlastungsverfügung dagegen nicht.

Der vorliegende Entwurf sieht ebenfalls nur eine Übertragung einzelner Geschäfte vor. Eine allgemeine Übertragung der Urkundssachen verbietet sich, weil zur Urkundstätigkeit umfassende Rechtskenntnisse auf vielen Rechtsgebieten unerlässlich sind, wie sie bei dem Rechtspfleger in der Regel nicht vorausgesetzt werden können.

Die Einzelübertragung kann jedoch gegenüber der Reichs-Entlastungsverfügung erweitert werden. Zu den Urkundsgeschäften in den Nummern 2, 3, 6 bis 8 des Entwurfs, die bereits in der Reichs-Entlastungsverfügung enthalten waren, treten nunmehr die in Nr. 1, 4 und 5 erwähnten hinzu. Die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, die in Nr. 1 miterwähnt ist, gehört ebenso wie die Beglaubigung von Abschriften nach dem preußischen Recht (vgl. Art. 35, 36 preuß. FGG) zur Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Der Entwurf läßt

seine Zuständigkeit unberührt (§ 25). Deshalb wird der Rechtspfleger in dem Falle der Nr. 1 nur in den Ländern zuständig, in denen eine solche Regelung noch nicht gilt. Dagegen wird der Rechtspfleger nunmehr allgemein zuständig, insoweit es sich um die öffentliche Beglaubigung eines Handzeichens handelt.

Dem Rechtspfleger werden vor allem typische Geschäfte (vgl. die Nummern 1, 3, 6 bis 8) übertragen. Da sie in größerer Zahl vorkommen, wird der Richter durch den Rechtspfleger erheblich entlastet.

Die rechtlich schwierigen Urkundsgeschäfte können dagegen nicht auf den Rechtspfleger übertragen werden. Dies gilt vor allem für das Gebiet des Handelsrechts (vgl. § 111, § 219 Abs. 3, § 221 Abs. 1, § 235 Abs. 1, §§ 247, 248, § 249 Abs. 3, §§ 250, 251, 253 bis 255, § 257 Abs. 3, §§ 278, 287, § 283 Abs. 2 AktGes, § 2 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 53 Abs. 2 GmbHGes; § 501 HGB; § 17 VersAufsGes), des Immobiliarsachenrechts (z. B. § 313 BGB) sowie des Familien- und Erbrechts (vgl. §§ 1434, 1491, 1492, 1501, 1516, 1517, 1750, 1770, 2033 BGB; §§ 4, 30 TestGes).

Die Gerichte werden zudem insoweit im wesentlichen nur noch in ländlichen Bezirken in Anspruch genommen, in denen die Bevölkerung von alters her gewohnt ist, für Grundstücks-geschäfte sowie Ehe- und Erbverträge den Richter für die Beurkundung heranzuziehen. In den Ländern Baden, Bayern, Rheinland-Pfalz, Bremen und Hamburg ist die Zuständigkeit der Gerichte in Urkundssachen bis auf unbedeutende Ausnahmen beseitigt. Eine Entlastung der Richter wäre deshalb ohnehin nicht zu erwarten, selbst wenn die oben erwähnten Bedenken zurückgestellt und deshalb weitere Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen werden könnten.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

Zu § 24

Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Wenn der Entwurf dem Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege Aufgaben zur selbständigen Erledigung überträgt, so könnten unter Umständen Zweifel auftreten, ob die Tätigkeit des Rechtspflegers durch dieses Gesetz abschließend geregelt ist. Das vorliegende Gesetz kann im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes wohl die Stellung des Rechtspflegers innerhalb der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens regeln. Es kann sich indes nicht auch auf die Befugnisse der geschäftsmäßigen Organisation erstrecken, die sich für die Länder aus ihrer Justizhoheit ergeben. Deshalb ist es den Ländern unbenommen, die Rechtspfleger auch bei der Erledigung von Geschäften mitwirken zu lassen, die sie nach diesem Gesetz nicht selbständig erledigen können. So wird es durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen, daß die Landesjustiz-verwaltungen den Rechtspflegern die Aufgabe übertragen, die Richter durch Anfertigen von Entwürfen zu unterstützen und dadurch zu entlasten. Diese organisatorischen Maßnahmen, die sich z. B. im Rahmen der Rundverfügung des Preussischen Justizministeriums vom 31. Mai 1926 (RV. über das Vorverfügen als Mittel der Heranbildung von Rechtspflegern) bewährt haben, können nur von den Ländern getroffen werden. Das vorliegende Gesetz muß sich darauf beschränken klarzustellen, daß sie durch seine Regelung nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 25

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Das vorliegende Gesetz nimmt den Richtern Aufgaben ab, um sie zu entlasten, und überträgt diese Aufgaben auf die Rechtspfleger. Da die Rechtspfleger in erster Linie berufen sind, Geschäfte zu erledigen, die bisher von den Richtern wahrzunehmen waren, liegt es in der Natur der Sache, daß durch die Neu-regelung die Zuständigkeiten der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle grundsätzlich nicht berührt werden. Nur in einigen wenigen Fällen, die im § 25 Abs. 1 erwähnt sind, könnten Zweifel entstehen, ob die Zuständigkeit des Rechtspflegers oder die des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gegeben wäre. Es empfiehlt sich deshalb klarzustellen, daß hier die Zuständigkeit des

Rechtspflegers vorgeht und daß damit die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeschlossen wird.

Wenn nunmehr der Rechtspfleger durch dieses Gesetz innerhalb der Gerichtsverfassung eine selbständige Stellung erhält, die ihm bisher fehlte (vgl. die Einleitung unter II), so werden die Behelfe entbehrlich, deren er bisher innerhalb der Gerichtsverfassung bedurfte. Während für den Rechtspfleger seit den Anfängen der Entlastung bis jetzt noch die Vorschriften der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle galten, kann in Zukunft eine solche Anlehnung an andere Einrichtungen entbehrt werden. Deshalb wird im Absatz 2 hervorgehoben, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Rechtspfleger nicht mehr anzuwenden sind. Nur in den wenigen Ausnahmefällen, die im Absatz 1 erwähnt sind, bleibt noch eine Verbindung bestehen. Andererseits wird es durch Absatz 2 nicht ausgeschlossen, daß der Rechtspfleger, abgesehen von den Geschäften, die er in dieser Eigenschaft erledigt, in Personalunion auch Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit wahrnimmt. Daß eine solche Doppelstellung möglich ist, ergibt sich aus dem folgenden § 26.

Zu § 26

Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

Wie bereits zu den §§ 1 und 2 ausgeführt, dient die Bezeichnung „Rechtspfleger“ allein dazu, um die Funktion dieses Organs innerhalb der Rechtspflege zu umschreiben. Diese Einrichtung auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung bedeutet aber nicht, daß durch sie auch die beamtenrechtliche Stellung des Rechtspflegers berührt wird. Es ist weder die Aufgabe dieses Gesetzes noch liegt es in seinem Sinne, eine neue Laufbahn zu schaffen. Sie zu regeln, gehört allein zur Zuständigkeit der Landesgesetzgeber.

Zur Klarstellung wird in Absatz 1 darauf hingewiesen, daß die als Rechtspfleger beschäftigten Beamten des gehobenen Dienstes aus diesem Gesetz einen Anspruch darauf, nur als Rechtspfleger tätig zu sein, nicht herleiten können. Inwieweit ein Rechtspfleger verpflichtet ist, andere Dienstgeschäfte wahrzunehmen, insbesondere solche eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, bestimmt sich nach den Vorschriften, die für ihn als Beamten maßgebend sind. Hiernach ist im allgemeinen vorgesehen, daß er gleichzeitig auf dem Gebiet des Kassen-, Kosten- und Rechnungswesens oder als Büroleiter tätig ist (vgl. § 32 I Nr. 11 der Personal- und Dienstordnung für das Büro der preuß. Justizbehörden).

Bei dieser anderweitigen Tätigkeit kann sich der Beamte, wie im Absatz 2 zur Vermeidung von Zweifeln hervorgehoben wird, nicht etwa auf seine Stellung als Rechtspfleger berufen.

Zu § 27

Zuständiger Richter

Der Rechtspfleger hat, wie sich aus verschiedenen Vorschriften des Entwurfs ergibt (vgl. z. B. §§ 5 bis 7, 10 des Entwurfs), mit dem Richter in Verbindung zu treten. Es kann sich hierbei um den Amtsrichter handeln, wenn der Rechtspfleger z. B. bei einem Amtsgericht tätig ist. Es kann aber auch das Kollegialgericht zuständig sein, wie z. B. in dem Fall, wenn der Rechtspfleger bei dem Landgericht die Nachzahlung von Kosten nach § 125 ZPO (vgl. § 19 Nr. 5 des Entwurfs) angeordnet hat und der Beschluß nunmehr mit der Erinnerung (vgl. § 10 des Entwurfs) angefochten wird. Deshalb bestimmt § 27, daß jeweils das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der Besetzung zuständig ist, die für die jeweilige Amtshandlung vorgeschrieben ist.

Zu § 28

Gemeinsames Amtsgericht

Die erhebliche Erweiterung des Aufgabenbereichs des Rechtspflegers, die der Entwurf mit sich bringt, stellt die Landesjustizverwaltungen unter Umständen vor neue organisatorische Aufgaben. So kann es insbesondere in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich werden, die vorhandenen, auf Sondergebieten erfahrenen Rechtspfleger möglichst rationell zu verwenden. Deshalb ist es zweckmäßig, den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit einzuräumen — ähnlich wie es durch § 58 GVG bereits für Strafsachen geschehen ist —, daß sie bestimmte Sondergebiete einem Amtsgericht zugleich für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Die Sondergebiete, die hierfür besonders in Betracht kommen, sind in § 28 einzeln aufgeführt. Eine Zuweisung kann sich nur in diesem Kreise bewegen.

Zu § 29

Aufhebung von Amtsgerichten oder Umwandlung in Zweigstellen anderer Amtsgerichte

Die Erweiterung der Zuständigkeit des Rechtspflegers, die der Entwurf anstrebt, kann es unter Umständen entbehrlich machen, daß kleinere Amtsgerichte dauernd mit einem Richter besetzt sind. Für solche Fälle werden die Landesregierungen ermächtigt, derartige Amtsgerichte in Zweigstellen umzuwandeln.

Darüber hinaus mag es in Ausnahmefällen auch notwendig erscheinen, ein Amtsgericht völlig aufzuheben. Hierfür schafft § 29 eine erleichterte Form.

Die verschiedenen Interessen, die hierbei zu berücksichtigen sind, abzuwägen, ist den Landesregierungen vorbehalten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 30

Bisher tätige Rechtspfleger

In den Ländern konnten auf Grund der bisher geltenden Vorschriften (vgl. z. B. § 4 des preuß. Gesetzes vom 13. Dezember 1927 — Preuß. GS S. 209 —) Beamte die Funktionen eines Rechtspflegers ausüben, die nicht die Voraussetzungen des § 2 des Entwurfs erfüllen. Sie müßten als Rechtspfleger ausscheiden, wenn nicht eine Übergangsregelung getroffen würde. Eine Vorschrift, die es ermöglicht, daß diese Beamten auch weiter mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden können, erscheint im Interesse des ungestörten Überganges unerlässlich. Sie begegnet nach den guten Erfahrungen, die mit diesen Beamten gemacht worden sind, keinen Bedenken.

Zu § 31

Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Gerichten

Da die Personallage in den einzelnen Ländern verschieden ist, muß damit gerechnet werden, daß die Geschäfte, die nach diesem Gesetz auf den Rechtspfleger übergehen sollen, nicht überall sogleich von einem Rechtspfleger wahrgenommen werden können. Diese Hinderungsgründe können unter Umständen für alle Sachgebiete oder auch nur für einen Teil bestehen. Sie werden sich in erster Linie ergeben, wenn bei dem Gericht oder bei einer Reihe von Gerichten Rechtspfleger nicht zur Verfügung stehen. Sie können aber auch durch die Art der Geschäfte bedingt sein, die es zum Teil, gemessen an dem derzeitigen Ausbildungsstand eines Rechtspflegers, nicht ratsam erscheinen lassen, daß die Geschäfte sogleich übergehen.

Aus diesen Gründen ist für die Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit zu schaffen, daß sie den Übergang für eine bestimmte Zeit elastisch gestalten können. Deshalb werden sie im Absatz 1 ermächtigt, aus wichtigen Gründen anzuordnen, daß die Geschäfte ganz oder teilweise zeitweilig weiter von dem Richter wahrgenommen werden. Eine solche Übergangsregelung wird vornehmlich auf einzelne Gerichte beschränkt bleiben können. Zur Klarstellung wird im Satz 2 diese Möglichkeit besonders erwähnt. Daß es sich bei allen Maßnahmen dieser Art nur um eine Zwischenlösung auf dem Wege zu dem endgültigen Übergang der Geschäfte handelt, geht aus der zeitlichen Grenze hervor, die im Gesetz vorgesehen ist. Die Ermächtigung erlischt am 31. Dezember 1957. Zu diesem Zeitpunkt treten Anordnungen, die im Rahmen der Ermächtigung getroffen worden sind, von selbst außer Kraft.

Zu § 32

Vorbehaltene landesrechtliche Vorschriften

Das vorliegende Gesetz muß auf landesrechtliche Vorbehalte und die auf ihnen beruhenden besonderen landesrechtlichen Regelungen Bedacht nehmen. Nach den Vorbehalten in den Artikeln 147 218 des Einführungsgesetzes zum BGB können die Länder die dem Vormundschafts- und Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen anderen Behörden als den Amtsgerichten übertragen. Nach § 193 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben ferner die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen für die gemäß § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten obliegende Vermittlung der Auseinandersetzung einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft andere als gerichtliche Behörden zuständig sind,

sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen in den Fällen der §§ 86–99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Stelle der Gerichte oder neben diesen die Notare die Auseinandersetzung zu vermitteln haben.

Nach § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Zwangsversteigerungsgesetz, der jetzt aufgehoben wird, konnte durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, von einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten ganz oder teilweise wahrzunehmen sind.

Nach der Grundbuchordnung alter Fassung hatte der Reichsgesetzgeber die Bestimmung der Behörde, die als Grundbuchamt fungiert, dem Landesrecht überlassen. Erst auf Grund der Neufassung des § 1 der Grundbuchordnung nach der Verordnung des Reichsjustizministers zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) wurde dieser Vorbehalt beseitigt und die Führung der Grundbücher allgemein den Amtsgerichten übertragen. Nach Artikel 8 der vorgenannten Verordnung sollte jedoch diese Neuordnung in Baden und Württemberg erst mit einem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten. Sie ist bisher nicht in Kraft gesetzt worden. In den genannten Ländern ist es daher bei dem früheren Rechtszustand geblieben.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Abweichungen:

Zu Absatz 1:

In dem früheren Lande Baden sind für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen und für die nach § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten obliegende Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft die Notare zuständig (§§ 33, 35 des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 — GVBl. S. 281 —). Nach § 2 des badischen Grundbuchausführungsgesetzes ist Grundbuchbeamter der Notar. Schließlich sind durch § 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung die dem Vollstreckungsgericht obliegenden Amtshandlungen, soweit es nach § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Zwangsversteigerungsgesetz zulässig war, den Notaren zugewiesen.

Im früheren Lande Württemberg besteht in jeder Gemeinde ein staatliches Nachlaßgericht (ordentliches Nachlaßgericht), ein staatliches Vormundschaftsgericht (ordentliches Vormundschaftsgericht) und ein staatliches Grundbuchamt (Art. 73, 61, 15 AGBGB). Die Geschäfte des ordentlichen Vormundschaftsgerichts und grundsätzlich auch die Geschäfte des ordentlichen Nachlaßgerichts werden von den Bezirksnotaren (Art. 62, 74 AGBGB) besorgt. Einzelne besonders aufgezählte Geschäfte des Nachlaßgerichts sind dem Amtsgericht (Art. 91 AGBGB) und einzelne besonders aufgezählte Geschäfte des Vormundschaftsgerichts dem Amtsgericht (Art. 68 AGBGB) vorbehalten. Die Geschäfte des Grundbuchamts werden von dem Bezirksnotar geführt (Art. 17 AGBGB). In Zwangsversteigerungs- und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten kann das Vollstreckungsgericht Amtshandlungen, die von ihm vorzunehmen wären, mit Ausnahme der früher in § 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz genannten und einiger weniger weiterer Geschäfte auf einen von ihm zu bestellenden Kommissär übertragen. Zum Kommissär kann ein Bezirksnotar oder ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts bestellt werden. Die Bestellung des Bezirksnotars bildet die Regel.

Die erwähnten landesrechtlichen Vorbehalte ermöglichen es jedoch nicht, daß Geschäfte, für die z. B. in Baden die Notare zuständig sind, auf die Rechtspfleger übergehen. Die Rechtsgrundlage für eine solche Übertragung wird nunmehr durch § 32 des Entwurfs geschaffen. Andererseits kann der Übergang nicht allgemein bestimmt werden. Die nähere Anordnung wird vielmehr der Landesjustizverwaltung überlassen. Sie kann den personellen und örtlichen Verhältnissen am ehesten Rechnung tragen.

Zu Absatz 2:

Da ein Notar in dem früheren Lande Baden bei den Geschäften, die er an Stelle des Gerichts wahrnimmt, einem Richter gleichsteht, ist es nur folgerichtig, daß er auch für die Fälle an die

Stelle des Richters tritt, in denen ein Rechtspfleger eine Sache dem Richter vorzulegen hat (§ 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 9 und 10 des Entwurfs). Zur Vermeidung von Zweifeln wird die Frage durch Absatz 2 ausdrücklich in diesem Sinne geregelt.

Zu Absatz 3:

Nach Artikel 2 des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum BGB ist die Abänderung der Entscheidung eines Grundbuchamtes oder eines ordentlichen Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts bei dem Amtsgericht nachzusuchen, das die Dienstaufsicht über die mit der Sache befaßte Behörde führt. Es wäre nicht zu vertreten, wenn die in dem Anfechtungsverfahren von dem Amtsgericht zu erlassende Entscheidung in diesem Falle dem Rechtspfleger bei dem Amtsgericht überlassen würde, so daß nacheinander zwei Erinnerungen gegeben wären. Deshalb sieht Absatz 3 vor, daß in Fällen dieser Art stets der Richter des angerufenen Amtsgerichts entscheidet.

Zu Absatz 4:

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 4 hat lediglich für den Bezirk des früheren Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe Bedeutung. In diesem Bezirk hat seinerzeit der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe gemäß § 29 Buchst. a) der Reichs-Entlastungsverfügung Geschäfte des Grundbuchamtes und des Nachlaßgerichts auf Rechtspfleger bei den badischen Grundbuchämtern und Notariaten übertragen. Bei dieser Regelung soll es einstweilen ~~ein~~ Bewenden haben, bis die Landesjustizverwaltung gemäß Absatz 1 die Übertragung anderweit regelt.

Zu § 33

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können gleichzeitig die Vorschriften, durch die bisher die Entlastung geregelt war, aufgehoben werden.

Zu Nr. 1:

Artikel VI des Entlastungsgesetzes vom 11. März 1921 bildete bisher die Grundlage für die landes- und reichsrechtlichen Entlastungsvorschriften. Er wird durch den Entwurf überflüssig, soweit es sich nicht um die Entlastung auf dem Gebiete des Strafvollzuges handelt.

Im Zusammenhang mit Artikel VI des Entlastungsgesetzes wird auch die auf ihm beruhende Reichs-Entlastungsverfügung vom 3. Juli 1943 ausdrücklich aufgehoben. Sie ist seinerzeit äußerlich als eine „Allgemeine Verfügung“ im Verwaltungswege erlassen worden, so daß es ihrer Aufhebung durch dieses Gesetz formal gesehen nicht bedurft hätte. Gleichwohl empfiehlt sich dieser Weg, weil dadurch klare Verhältnisse geschaffen werden. Hierbei kann auch die Frage auf sich beruhen, ob die „Allgemeine Verfügung“ ihrem Inhalt nach nicht etwa den Charakter einer gesetzesvertretenden Rechtsverordnung hatte.

Zu Nr. 2:

Die Übertragung von Geschäften im Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist nunmehr durch § 20 des Entwurfs generell geregelt. Die für Baden-Württemberg erforderlichen besonderen Vorschriften sind im § 32 des Entwurfs enthalten. § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Zwangsversteigerungsgesetz ist damit entbehrlich geworden und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nr. 3:

Soweit landesrechtliche Vorschriften über den Ausbildungsgang und die Rechtsstellung des Rechtspflegers mit diesem Gesetz (vgl. z. B. §§ 2 und 8 des Entwurfs) nicht in Einklang stehen, treten sie außer Kraft.

Zu Nr. 4:

Das auf § 13 des Einführungsgesetzes zu dem Zwangsversteigerungsgesetz gestützte preußische Gesetz vom 15. Dezember 1923 (Preuß. GS. S. 552) hat keine Bedeutung erlangt (vgl. Bemerkungen zu § 20); es kann nunmehr ausdrücklich aufgehoben werden.

Zu § 34

Geltung in Berlin

Die Vorschrift ermöglicht, daß dieses Gesetz auch in Berlin gilt.

Zu § 35

Inkrafttreten

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dürfte der Beginn eines Kalendervierteljahres zu wählen sein. Ein nicht zu kurz bemessener zeitlicher Abstand zwischen der Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten (etwa 6 Monate) sollte die Überleitung auf das neue Recht erleichtern.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist nach „§§ 159, 160“ einzufügen: „und 162“.

Begründung:

Zu den Vereinssachen gehört auch die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 162 FGG. Diese Vorschrift muß daher mitzitiert werden.

- b) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist nach Buchst. c anzufügen:

„d) Grundbuchsachen (unter Hinzunahme der in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragenen Angelegenheiten);

e) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen;

f) Verschollenheitssachen im Sinne der Abschnitte III und IV des Verschollenheitsgesetzes.“

Begründung:

Grundbuchsachen, Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen und Verschollenheitssachen sollen nach dem Regierungsentwurf nur mit Vorbehalt übertragen werden. Sie können jedoch vorbehaltlos übertragen werden. Zur Begründung wird auf die Begründung für die Streichung der Vorbehalte in den §§ 16 bis 18 des Entwurfs (vgl. unten Nrn. 9 und 10) verwiesen.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Buchstaben e bis g zu streichen.

Begründung:

Folge der Anfügung der Buchstaben d bis f in § 3 Abs. 1 Nr. 1 (siehe oben Nr. 1 b).

- b) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist als neuer Buchstabe e anzufügen:

„e) Beurkundungssachen“

Begründung:

Von den Beurkundungssachen will der Regierungsentwurf nur einzelne Geschäfte im Wege der Einzelübertragung übertragen. Der spezifisch rechtspflegerische Charakter dieser Geschäfte rechtfertigt es jedoch, sie grundsätzlich dem Rechtspfleger zu übertragen und nur einzelne besonders wichtige und schwierige Beurkundungen dem Richter vorzubehalten.

3. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

- a) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Folge der Anfügung eines neuen Buchstabens e in § 3 Abs. 1 Nr. 2 (siehe oben Nr. 2 b).

- b) In § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist folgender neuer Buchstabe e anzufügen:

„e) in Verfahren nach der Strafprozeßordnung“.

Begründung:

Auf dem Gebiete des Strafverfahrens sieht der Regierungsentwurf keinerlei Übertragungen vor. Auf diesem Gebiet erscheint jedoch die Übertragung der Strafverfügungen mit gewissen Einschränkungen zweckmäßig (vgl. unten zu Nr. 14).

4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist das Wort „insbesondere“ zu ersetzen durch die Worte „wie zum Beispiel“.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die stärker als die bisherige Fassung zum Ausdruck bringen soll, daß die Anwendung auswärtigen Rechts nur ein Beispiel für die zahlreichen rechtlichen Schwierigkeiten ist, die bei der Bearbeitung übertragener Geschäfte auftreten können.

5. Zu § 5 Abs. 3 (neu)

Dem § 5 ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Verfügt der Richter auf Grund der Vorlage eine Eintragung im Grundbuch oder im Schiffsregister oder Schiffsbauregister, so wird die Eintragung vom Rechtspfleger unterzeichnet.“

Begründung:

Da die Grundbuchsachen sowie die Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen voll übertragen werden sollen, entsteht die Frage, ob in den Fällen der Vorlage dieser Sachen die Eintragungsverfügung des Richters den Rechtspfleger zur Unterschrift unter der Eintragung berechtigt. Diese Frage wird dahin gelöst, daß der Rechtspfleger in diesen Fällen zur Unterschrift unter der Eintragung berechtigt ist.

6. Zu § 11

In § 11 sind die Worte „im Geschäftsverkehr“ zu streichen.

Begründung:

Der Geschäftsverkehr bedarf neben dem im Gesetz bereits aufgeführten Schriftverkehr keiner besonderen Erwähnung.

7. Zu § 12

a) In § 12 sind die Nrn. 5, 8, 10, 11 und 21 zu streichen.

b) In § 12 sind die Nrn. 4, 9 und 14 wie folgt neu zu fassen:

„4. Die Entscheidung über die Anfechtung der Ehelichkeit nach

dem Tode des Kindes (§ 1597 des Bürgerlichen Gesetzbuches);

9. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches;

14. die Anordnung und Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft über Volljährige gemäß §§ 1906, 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft für einen Ausländer und die vorläufigen Maßregeln vor der Anordnung einer solchen Vormundschaft oder Pflegschaft gemäß Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.“

Begründung zu a und b:

Die Vorbehalte des Regierungsentwurfs in Vormundschaftssachen gehen zu weit. Der fürsorgliche und verwaltungsmäßige Charakter der meisten Vormundschaftssachen rechtfertigt die Übertragung in größerem Umfange, als sie der Entwurf vorsieht. Die vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte, die mit der Ehelichkeitserklärung und der Annahme an Kindes Statt zusammenhängen, können dem Rechtspfleger übertragen werden, da es sich um nur vorbereitende Maßnahmen handelt und die Ehelichkeitserklärung selbst ebenso wie die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt dem Rechtspfleger nicht obliegen. Es genügt daher, den Vorbehalt des § 12 Nr. 4 auf die Entscheidung über die Anfechtung der Ehelichkeit nach dem Tode des Kindes (§ 1597 BGB) zu beschränken. Die Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft bietet in der Regel keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten, sofern es sich nicht um die vorläufige Vormundschaft über Volljährige oder um die Vormundschaft oder Pflegschaft über Ausländer handelt. Der Richtervorbehalt der Nrn. 5 und 14 kann daher auf diese Ausnahmefälle beschränkt werden. Die Entziehung der Vertretungsmacht, die Maßnahmen hinsichtlich

der Vermögensfürsorge und die Feststellung der Legitimation eines unehe-lichen Kindes bieten in der Regel ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten und können daher dem Rechtspfleger übertragen werden. Des- gleichen sollen die vormundschafts- gerichtlichen Genehmigungen und Er- mächtigungen bis auf die Ausnahmen in Nrn. 19 und 20 dem Rechtspfleger übertragen werden. Dabei wird nicht übersehen, daß es sich hierbei mit- unter um verantwortungsvolle Ent- scheidungen von großer Tragweite handeln kann. Diese Ausnahmefälle rechtfertigen es aber nicht, dem Rechtspfleger auch die große Masse der Genehmigungen und Ermächti- gungen vorzuenthalten. Fälle von be- sonderer rechtlicher Schwierigkeit kann und soll der Rechtspfleger nach der Generalklausel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 dem Richter vorlegen. Die vor- geschlagene Regelung entspricht im übrigen weitgehend der in Württem- berg gemäß Art. 68 des Württember- gischen Ausführungsgesetzes zum BGB.

- c) In § 12 Nr. 20 ist vor „§§ 2290 bis 2292“ einzufügen: „§ 2282 Abs. 2,“.

B e g r ü n d u n g :

Auch die Genehmigung des Vor- mundschaftsgerichts bei der Anfech- tung eines Erbvertrags durch den ge- setzlichen Vertreter eines geschäfts- unfähigen Erblassers wird zweck- mäßigerweise dem Richter vorbehalten.

8. Zu § 13

- a) In § 13 sind die *Nrn. 1 und 7* zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Anordnung einer Nachlaßpfleg- schaft, die Anordnung und Aufhebung der Nachlaßverwaltung sowie die Ge- schäfte des Nachlaßgerichts bei Nach- laßpflegschaft und Nachlaßverwal- tung können dem Rechtspfleger aus den gleichen Gründen übertragen werden wie die entsprechenden Maß- nahmen des Vormundschaftsgerichts im Falle einer sonstigen Pflegschaft. Das gleiche gilt von den in § 13 Nr. 7

des Regierungsentwurfs aufgeführten Geschäften im Rahmen der gericht- lichen Vermittlung einer Erbaus- einandersetzung.

- b) In § 13 Nr. 5 ist anzufügen:

„sowie die Erteilung von Zeugnis- sen über die Erbfolge gemäß §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung sowie §§ 42 und 74 der Schiffsregisterord- nung.“

B e g r ü n d u n g :

In Nr. 5 muß unter den Richtervor- behalten die im Entwurf wohl nur versehentlich weggelassene Erteilung von Zeugnissen gemäß den §§ 36 und 37 GBO und §§ 42 und 74 der Schiffs- registerordnung durch das Nachlaß- gericht mitaufgeführt werden.

- c) In § 13 Nr. 6 ist anzufügen:

„sowie von Zeugnissen über die Erb- folge gemäß §§ 36 und 37 der Grund- buchordnung sowie §§ 72 und 74 der Schiffsregisterordnung.“

B e g r ü n d u n g :

Siehe oben, Begründung zu Nr. 8 b.

9. Zu § 16

§ 16 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Todeserklärungssachen können dem Rechtspfleger ohne Vorbehalt übertragen werden. Mit Recht wird in der Begrün- dung des Regierungsentwurfs ausgeführt, daß es sich bei den Todeserklärungs- sachen um Entschließungen handelt, die typisch wiederkehren und lediglich nach äußeren tatsächlichen Umständen zu tref- fen sind. Diese Erwägung gilt aber ohne Rücksicht darauf, von wem der Antrag auf Todeserklärung gestellt wird. Die Vorfrage der Antragsberechtigung allein begründet keine Notwendigkeit für einen Richtervorbehalt.

10. Zu §§ 17 und 18

Die §§ 17 und 18 sind zu streichen.

Begründung:

Auch bei der Übertragung von Grundbuchsachen und von Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen bedarf es keinerlei richterlicher Vorbehalte. Der Entwurf hat sich bemüht, aus dem großen Kreis der Grundbuchsachen einige besonders schwierige Geschäfte auszuwählen. Dieser Versuch erscheint nicht geglückt. Die im Entwurf aufgeführten Vorbehaltsgeschäfte können nicht generell gegenüber den nichtaufgeführten Geschäften als schwieriger bezeichnet werden. Gewiß können sie im Einzelfall schwierig sein. Das gilt aber auch von den bisher bereits übertragenen Geschäften. In solchen Fällen hilft die Generalklausel des § 5 Abs. 1 Nr. 2. Im übrigen rechtfertigen gerade in Grundbuch- und Schiffsregistersachen die guten Erfahrungen, die die Justizverwaltungen auf diesen Gebieten mit den Rechtspflegern gemacht haben, den Schritt zur Vollübertragung.

11. Zu § 16 (neu)

Als neuer § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Beurkundungssachen

In Beurkundungssachen bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Beurkundung von Eheverträgen;
2. die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen;
3. die Beurkundung von Rechtsgeschäften gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175);
4. Beurkundung von Beschlüssen von Gesellschaftsversammlungen.“

Begründung:

Diese im allgemeinen schwierigen Beurkundungen müssen weiterhin dem Richter vorbehalten bleiben.

12. Zu § 20 Abs. 2

§ 20 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In geeigneten Fällen kann der Richter dem Rechtspfleger das gesamte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme

der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens und über die Zulassung weiterer Gläubiger übertragen.“

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß dem Rechtspfleger außer den in Abs. 1 übertragenen Geschäften durch den Richter auch die Wahrnehmung des Versteigerungstermins und die Entscheidung über den Zuschlag übertragen werden können. Der Regierungsentwurf geht offensichtlich davon aus, daß damit dem Rechtspfleger das gesamte weitere Verfahren übertragen wird. Dieser Gedanke kommt klarer zum Ausdruck, wenn die Formulierung dahin lautet, daß der Richter dem Rechtspfleger das gesamte Verfahren mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens und über die Zulassung des Gläubigerbeitritts übertragen wird.

13. Zu § 23

§ 23 ist zu streichen.

Begründung:

Urkundssachen sollen nicht im Wege der Einzelübertragung, sondern im Wege der Vorbehaltsübertragung dem Rechtspfleger übertragen werden (vgl. oben Nrn. 26 und 11).

14. Zu § 23 (neu)

Es ist folgender neuer § 23 einzufügen:

„§ 23

Strafverfügungen

(1) Der Erlaß gerichtlicher Strafverfügungen gemäß § 413 der Strafprozeßordnung wird dem Rechtspfleger übertragen, wenn diese auf Geldstrafe lauten.

(2) Zur Verhängung von Ersatzhaftstrafen ist der Rechtspfleger nicht befugt.

(3) Kann eine vom Rechtspfleger verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so kann der Richter sie nachträglich in eine Haftstrafe umwandeln.“

Begründung:

Die Festsetzung gerichtlicher Strafverfügungen hat typischen und schema-

tischen Charakter. Diese Geschäfte sind daher zur Wahrnehmung durch den Rechtspfleger besonders geeignet. Das gilt um so mehr, als die Strafverfügungen durch ihre hohe Zahl den Richter erheblich belasten. Die aus Art. 92 GG hergeleiteten Bedenken gegen die Übertragung der Strafverfügungen auf den Rechtspfleger erscheinen nicht durchschlagend. Wenn Art. 92 GG die rechtsprechende Gewalt den „Richtern“ vorbehält, so sind damit Personen gemeint, die in sachlicher Unabhängigkeit eine Streitentscheidung treffen. Eine besondere juristische Vorbildung ist nicht Voraussetzung der Richtereigenschaft im Sinne des Art. 92 GG. Andernfalls könnten Laienrichter und Arbeitsrichter nicht unter Art. 92 GG fallen, was offensichtlich nicht gewollt ist. Selbst wenn aber die enge Auslegung des Art. 92 GG richtig wäre, so würde das doch nicht ausschließen, daß der Streitentscheidung durch den Richter ein Vorverfahren vor einer nichtrichterlichen Person vorgeschaltet wird, sofern nur gegenüber deren Entscheidung der Richter anrufbar bleibt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Regierungsentwurf selbst in § 19 Nr. 1 den Erlaß von Zahlungsbefehlen und Vollstreckungsbefehlen dem Rechtspfleger überträgt, obwohl gegen diese Übertragung die gleichen Einwendungen aus Art. 92 GG erhoben werden könnten wie gegen die Übertragung der Strafverfügungen.

Die Übertragung der Strafverfügungen beschränkt sich aus allgemeinen Erwägungen heraus auf die Übertragung solcher Strafverfügungen, die auf Geldstrafe lauten. Aus den gleichen Gründen wird die Übertragung nicht auf die Verhängung von Ersatzhaftstrafen und auf die Umwandlung von Geldstrafen in Haftstrafen erstreckt.

15. Zu § 25

In § 25 Abs. 1 ist „§ 17 Abs. 3“ zu ersetzen durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 d“.

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. oben Nr. 1 b).

16. Zu § 28

- a) Die Eingangsworte von § 28 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen eine oder mehrere der folgenden Angelegenheiten zuzuweisen:“

- b) Dem § 28 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung zu a und b:

Es erscheint notwendig, die Landesregierungen und nicht die Landesjustizverwaltungen zum Erlaß entsprechender Vorschriften zu ermächtigen, dabei aber zweckmäßig die Möglichkeit der Delegation auf die Landesjustizverwaltungen vorzusehen.

17. Zu § 30

§ 30 ist wie folgt zu fassen:

„§ 30

Regelung für die Übergangszeit

„Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst ablegen.“

Begründung:

Die Übergangsbestimmung des § 30 ist zu eng, weil sie nur die Betrauung der Justizbeamten mit den Aufgaben eines Rechtspflegers ermöglicht, die nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig ge-

wesen sind. Sie trifft jedoch keine Regelung für die Justizbeamten, die die Prüfung für den gehobenen Justizdienst vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund der derzeitigen landesrechtlichen, die Voraussetzungen des § 2 des Entwurfs nicht voll erfüllenden Bestimmungen abgelegt haben — in Bayern entfallen z. Z. nicht 8 Monate des Vorbereitungsdienstes, wie in § 2 des E. vorgesehen, sondern nur 6 Monate auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang — und bisher nicht als Rechtspfleger tätig gewesen sind, weil sie z. B. die Prüfung erst kurze Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt haben oder im Justizverwaltungsdienst verwendet werden. Diese Beamten könnten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, obwohl z. B. die im Verwaltungsdienst verwendeten Beamten in der Regel die Prüfung mit gutem Erfolg bestanden haben.

Mit Rücksicht auf den vorgeschlagenen erweiterten Inhalt des § 30 muß auch dessen Überschrift: „Bisher tätige Rechtspfleger“ anders gefaßt werden.

18. Zu § 31

§ 31 ist wie folgt zu fassen:

„§ 31

Einschränkung der Übertragung
bei einzelnen Gerichten

(1) Sind bei einem Gericht nicht genügend geeignete Rechtspfleger vorhanden, oder erfordert es infolge der Auswirkungen dieses Gesetzes die Geschäftslage eines Gerichts, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei diesem Gericht die in § 3 aufgeführten Geschäfte ganz oder teilweise vom Richter wahrgenommen werden. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung weiterübertragen.

(2) Derartige Verordnungen treten, sofern sie nicht schon vorher aufgehoben werden, spätestens am 31. Dezember 1957 außer Kraft.“

Begründung:

Maßnahmen, welche die in diesem Gesetz festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwi-

schen Richter und Rechtspfleger verschieben, ändern die Bestimmungen über den gesetzlichen Richter und haben Rechts-satzcharakter. Sie können daher nur im Wege der Rechtsverordnung ergehen. Rechtsverordnungen bedürfen der Konkretisierung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG. Die Formel: „Aus wichtigen Gründen“ genügt diesem Erfordernis nicht. Demgemäß ist die Vorschrift des § 31 umgestaltet worden.

19. Zu § 33 Abs. 1

In § 33 Abs. 1 ist die Nr. 2 zu streichen.

Begründung:

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfs sieht die Aufhebung des § 13 EGZVG vor. § 13 EGZVG ermächtigt die Länder, die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, einer anderen Behörde oder einem Beamten oder einem Notar zu übertragen. Von diesem landesrechtlichen Vorbehalt haben die früheren Länder Baden und Württemberg Gebrauch gemacht. Im badischen Rechtsgebiet sind gemäß § 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung die dem Vollstreckungsgericht obliegenden Verrichtungen den Notaren übertragen worden. Im württembergischen Rechtsgebiet sind nach Art. 291 AGBGB die Amtshandlungen des Vollstreckungsgerichts im Zwangsversteigerungsverfahren, soweit nicht über die Anordnung, Aufhebung oder Verbindung des Verfahrens oder über die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu entscheiden ist, durch einen vom Vollstreckungsgericht aufzustellenden Kommissär wahrzunehmen.

Würde § 13 EGZVG gestrichen werden, so würde damit die Rechtsgrundlage für die angeführten Sonderregelungen in den früheren Ländern Baden und Württemberg entfallen.

Dem Landesgesetzgeber sollte aber nicht die Möglichkeit genommen werden, die im Wege der Rechtsangleichung erforderlich werdenden Vorschriften zu erlassen.

Dies würde dadurch ermöglicht, daß der in § 13 EGZVG enthaltene landesrechtliche Vorbehalt nach wie vor aufrechterhalten bleibt.

20. Zu § 33 Abs. 2

§ 33 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Bei den in § 33 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften handelt es sich durchweg um Verwaltungsbestimmungen, zu deren Aufhebung es keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates unter Nrn. 1 a, 4, 6, 7 c, 8 b und c, 12, 17 sowie 20 zu. Den übrigen Vorschlägen des Bundesrates vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen.

Mit den Änderungsvorschlägen unter Nrn. 1 b, 2, 3, 5, 7 a und b, 8 a, 9 bis 11 sowie 13 bis 15 will der Bundesrat den Kreis der auf den Rechtspfleger zu übertragenden Geschäfte über den Regierungsentwurf hinaus erweitern. Die Bundesregierung ist in ihrem Entwurf davon ausgegangen, daß dem Richter alle Geschäfte vorbehalten bleiben müssen, die

1. Akte der Rechtsprechung darstellen,
2. einen schwerwiegenden Eingriff in die Interessen eines Beteiligten enthalten, insbesondere ihrem materiellen Gehalt nach einer Streitentscheidung gleichkommen,
3. über den Rahmen eines mehr technisch-formalen Geschäfts wesentlich hinausgehen, vor allem rechtlich oder wirtschaftlich schwieriger Natur sind, so daß sie die Erledigung durch den Richter fordern.

Nach den Änderungsvorschlägen des Bundesrates sollen auch schwierige, in die Interessen der Beteiligten stärker eingreifende und über den Rahmen mehr technisch-formaler Erledigung wesentlich hinausgehende Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen werden. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Im einzelnen ist hierzu — unter Zusammenfassung der nach dem Aufbau des Gesetzent-

wurfs eine Einheit bildenden Änderungsvorschläge — zu bemerken:

Zu den Nrn. 1 b und 2 a

Soweit in diesen Änderungsvorschlägen die Übertragung von Grundbuchsachen sowie von Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen behandelt wird, vgl. die Ausführungen zu Nr. 10 der Vorschläge des Bundesrates. Soweit sich die Vorschläge unter den Nrn. 1 b und 2 a auf die Übertragung der Verschollenheitssachen beziehen, vgl. die Ausführungen zu Nr. 9 der Änderungsvorschläge.

Zu den Nrn. 2 b und 3 a

Hierzu vgl. die Ausführungen zu den Nrn. 11 und 13 der Änderungsvorschläge.

Zu Nr. 3 b

Hierzu vgl. die Ausführungen zu Nr. 14.

Zu Nr. 5

Hierzu vgl. die Ausführungen zu Nr. 10.

Zu Nr. 7 a — Übertragung von Vormundschaftssachen

Die Anordnung einer Vormundschaft und Pflegschaft (§ 12 Nr. 5 des Regierungsentwurfs) greift tief in die Rechte der Beteiligten ein; die Auswahl des Vormundes und Pflegers ist von weittragender Bedeutung. Diese Maßnahmen müssen daher grundsätzlich vom Richter getroffen werden. Auch die Entzie-

hung der Vertretungsmacht (§ 12 Nr. 8 des Regierungsentwurfs) muß dem Richter vorbehalten bleiben. Nach § 12 Nr. 13 des Entwurfs, dem der Bundesrat zugestimmt hat, kann nur der Richter einen Vormund entlassen, weil es häufig schwierig ist, den entscheidenden Sachverhalt zu ermitteln und ihn unter Abwägung der einander widersprechenden Interessen, wie in einem streitigen Verfahren, zu würdigen. Aus denselben Erwägungen empfiehlt sich die Beibehaltung des § 12 Nr. 8 des Entwurfs; auch hier kommt es entscheidend auf die Ermittlung und Abwägung der einander gegenüberstehenden Belange des Mündels und des Vormundes an (vgl. § 1796 Abs. 2 BGB). Die in den Nrn. 10, 11 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Vermögenssorge und die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen und Ermächtigungen können, wie auch der Bundesrat ausgeführt hat, verantwortungsvolle Entscheidungen von großer Tragweite darstellen. Es empfiehlt sich deshalb, sie dem Richter vorzubehalten. Der Hinweis des Bundesrates auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs, wonach der Rechtspfleger die ihm übertragenen Geschäfte dem Richter vorlegen kann, wenn sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben, rechtfertigt nicht die Streichung der Bestimmungen; denn die Schwierigkeiten, die hier auftauchen, werden weniger auf rechtlichem als auf wirtschaftlichem Gebiete liegen. Auch die Feststellung der Legitimation des Kindes gemäß § 31 des Personenstandsgesetzes (§ 12 Nr. 21 des Regierungsentwurfs) kann nicht dem Rechtspfleger übertragen werden. Das Gericht muß in diesem Verfahren prüfen, ob das Kind von dem Ehemann der Mutter abstammt. Es darf sich nicht mit der Anerkennung des Kindes durch den Ehemann der Mutter begnügen, sondern muß dieselben Ermittlungen anstellen (Zeugen vernehmen, Blutgruppenuntersuchungen anordnen, erbbiologische Gutachten anfordern) wie das ordentliche Gericht in einem Rechtsstreit, der die Abstammung eines Kindes zum Gegenstand hat; es handelt sich hier um eine ihrem Kern nach richterliche Aufgabe.

Zu Nr. 7 b

Die Geschäfte, welche die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen (§ 12 Nr. 4 des Regierungsentwurfs), müssen dem Richter vorbehalten werden; sie können nicht etwa, wie der Bundesrat aus-

führt, dem Rechtspfleger übertragen werden, weil sie nur vorbereitende Maßnahmen darstellten und die Ehelichkeitserklärung selbst und die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt dem Rechtspfleger nicht oblägen. Bei der Ehelichkeitserklärung kann das Vormundschaftsgericht die Einwilligung der Mutter des Kindes ersetzen, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde (§ 1727 BGB). Ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen, hat das Vormundschaftsgericht selbständig und abschließend zu entscheiden. Diese Entscheidung ermöglicht die Ehelichkeitserklärung und damit den Verlust der Personensorge der Mutter über ihr Kind (§ 1738 BGB). Sie kann dem Rechtspfleger ebensowenig übertragen werden wie die Verteilung der Personensorge über Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 12 Nr. 18 des Regierungsentwurfs). Auch die Geschäfte, die die Annahme an Kindes Statt betreffen, müssen dem Richter vorbehalten bleiben. Der Annahmevertrag muß zwar vom Richter bestätigt werden. Die Bestätigung muß aber grundsätzlich erteilt werden; sie darf nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen des § 1754 Abs. 2 BGB vorliegen. Die eigentliche Verantwortung der Gerichte bei den Geschäften, die die Annahme an Kindes Statt betreffen, liegt in der Entscheidung über die Erteilung der erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, nicht in der Bestätigung. Es erscheint nicht empfehlenswert, die verantwortliche Tätigkeit dem Rechtspfleger und die mehr formelle Bestätigung dem Richter zu übertragen. Auch das Württ. AGBGB hat die Geschäfte, die die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen, ausdrücklich dem Richter vorbehalten (vgl. Art. 68 Nrn. 13, 14).

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 12 Nr. 9 des Regierungsentwurfs ist eine Folge seiner Empfehlung, § 12 Nr. 10 des Entwurfs zu streichen. Der Vorschlag ist gegenstandslos, wenn § 12 Nr. 10 des Entwurfs bestehenbleibt; sollte diese Bestimmung aber gestrichen werden, so wäre dem Vorschlag zuzustimmen. Der Änderungsvorschlag zu § 12 Nr. 9 ergibt im übrigen die Berechtigung des § 12 Nr. 10; denn nach ihm soll dem Richter auch die Entscheidung gemäß § 1666 Abs. 2 BGB, der die Entziehung der Vermögensverwaltung zum Gegenstand hat, dem Richter vorbehalten bleiben. Dann aber empfiehlt es sich auch, die weiteren

Maßnahmen dem Richter zu übertragen, die zur Entziehung der Vermögensverwaltung führen können.

Der Vorschlag des Bundesrates, § 12 Nr. 14 des Regierungsentwurfs zu ändern, folgt aus seiner Empfehlung, § 12 Nr. 5 des Entwurfs zu streichen. Ihm wäre zuzustimmen, wenn § 12 Nr. 5 des Entwurfs gestrichen würde; bleibt diese Bestimmung aber bestehen, so entfällt der Vorschlag.

Zu Nr. 8 a — Übertragung von Nachlaß- und Teilungssachen

Der Vorschlag des Bundesrates, § 13 Nrn. 1, 7 des Regierungsentwurfs zu streichen, ergibt sich aus seinen Empfehlungen zu § 12 Nrn. 5, 10, 11 des Entwurfs. Dem Vorschlag wäre zu folgen, wenn diese Bestimmungen gestrichen würden; bleiben sie bestehen, so müssen auch die Vorschriften des § 13 Nrn. 1, 7 des Entwurfs aufrechterhalten bleiben. Es muß eine Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts bestehen.

Zu Nr. 9 (in Verbindung mit Nrn. 1 b und 2 a) — Übertragung von Verschollenheitssachen

Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrates nicht anzuschließen, daß die Prüfung der Vorfrage der Antragsberechtigung den Richtervorbehalt nicht zu rechtfertigen vermöge. Wie die Erfahrung und die vorliegende Rechtsprechung gezeigt haben, handelt es sich dabei fast ausschließlich um die Entscheidung schwieriger Rechtsfragen, die für die unmittelbar Beteiligten wegen der tiefgreifenden rechtlichen, wirtschaftlichen und seelischen Wirkungen der Todeserklärung von der größten Bedeutung sind. Die in § 16 des Entwurfs bezeichneten Fälle müssen daher dem Richter vorbehalten bleiben.

Zu Nr. 10 (in Verbindung mit Nrn. 1 b und 2 a sowie 5 und 15) — Übertragung von Grundbuch- und Schiffsregistersachen

Die vorbehaltlose Vollübertragung der Grundbuchsachen sowie Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen auf den Rechtspfleger begegnet erheblichen Bedenken.

Die Bundesregierung ist im Gegensatz zu den Ausführungen des Bundesrates in der Begründung zu dessen Änderungsvorschlag unter

Nr. 10 der Auffassung, daß die in den §§ 17 und 18 des Entwurfs aufgeführten Vorbehaltsgeschäfte nicht nur im Einzelfall schwierig sein können, sondern daß sie in der Regel rechtlich schwieriger Natur sind. Während bei den auch nach dem Regierungsentwurf auf den Rechtspfleger übergehenden Geschäften in Grundbuch- und Schiffsregistersachen die Fälle rechtlicher Schwierigkeiten nicht die Regel bilden und deshalb die Generalklausel des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs über die Vorlagepflicht des Rechtspflegers eine genügende und zweckmäßige Abhilfe darstellt, würde bei den in den Vorbehaltskatalogen der §§ 17 und 18 aufgeführten Geschäften die Generalklausel wegen der fast immer vorhandenen rechtlichen Schwierigkeiten zur Vorlage fast aller derartiger Geschäfte seitens des Rechtspflegers an den Richter führen, wenn sie ordnungsgemäß beachtet würde. Es ist deshalb auch zweckmäßig, die in den Vorbehaltskatalogen aufgeführten Geschäfte von vornherein bei dem Richter zu belassen. In § 17 Nr. 2 des Entwurfs handelt es sich überdies um eine Streitentscheidung. § 17 Nr. 4 und § 18 Nr. 4 stehen im Zusammenhang mit dem auch vom Bundesrat nicht beanstandeten Richtervorbehalt des § 13 Nr. 5 des Entwurfs: Das Grundbuchamt oder das Amtsgericht, das das Schiffsregister führt, hat hier ähnliche Entscheidungen zu treffen wie das Amtsgericht als Nachlaßgericht. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß die Entscheidungen, die beim Nachlaßgericht dem Richter vorbehalten bleiben, in Grundbuch- und Schiffsregistersachen dem Rechtspfleger übertragen werden.

Dem Vorschlag unter Nr. 5 wird inhaltlich zugestimmt. Es kann jedoch, da die Grundbuch- sowie Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen nach dem Entwurf nicht voll übertragen werden, nicht § 5 des Entwurfs ergänzt werden. Vielmehr wird, wenn die Fassung des Regierungsentwurfs aufrechterhalten bleibt, § 17 Abs. 2 folgender neuer Satz 2 anzufügen sein:

„Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung im Grundbuch verfügt hat.“

Ebenso wird § 18 Abs. 2 folgenden neuen Satz 2 erhalten müssen:

„Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung im Schiffsregister oder Schiffsbauregister verfügt hat.“

Der Vorschlag des Bundesrates unter Nr. 15 ist eine Folge seines Vorschlages auf Streichung des § 17 des Entwurfs. Ihm könnte nur gefolgt werden, wenn die Streichung des § 17 vorgenommen würde.

Zu Nrn. 11, 13 (in Verbindung mit Nrn. 2 b, 3 a) — Übertragung der Beurkundungssachen

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene weitgehende Übertragung von Beurkundungsgeschäften auf den Rechtspfleger bestehen ernste Bedenken. Der Auffassung des Bundesrates, daß die Beurkundungsgeschäfte spezifisch rechtspflegerischen Charakter haben, kann nicht beigetreten werden. Die Erledigung von Urkundssachen setzt regelmäßig umfassende Rechtskenntnisse voraus, insbesondere auch auf den von Nr. 11 des Vorschlags des Bundesrates nicht erfaßten Gebieten. Es erscheint daher aus Gründen der Rechtssicherheit im Interesse der Beteiligten notwendig, grundsätzlich die Urkundsgeschäfte dem Richter vorzubehalten und lediglich gewisse Geschäfte auf den Rechtspfleger zu übertragen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene, allerdings im Wege der Einzelaufzählung durchgeführte Übertragung von Beurkundungsgeschäften auf den Rechtspfleger führt im Ergebnis im übrigen dazu, daß die Masse dieser Geschäfte auf den Rechtspfleger übergehen wird.

Zu Nr. 14 (in Verbindung mit Nr. 3 b) — Übertragung der gerichtlichen Strafverfügungen

Die Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass gerichtlicher Strafverfügungen auf den Rechtspfleger ist im Jahre 1950 bei den Beratungen zum Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Vereinheitlichungsgesetz) vom Bundestag nach eingehender Prüfung abgelehnt worden. Die entgegenstehende Regelung in der britischen Zone wurde daher durch das Vereinheitlichungsgesetz ausdrücklich aufgehoben. Diese Entscheidung sollte vom Gesetzgeber nach so kurzer Zeit nicht ohne zwingende Gründe umgestoßen werden; solche haben sich jedoch in der Zwischenzeit nicht ergeben, es haben sich vielmehr die seinerzeit gegen die Übertragung sprechenden Gründe verstärkt.

Zunächst hat sich das von den Anhängern der Übertragung angeführte praktische Bedürfnis der Entlastung der Richter dadurch

vermindert, daß in weiten Teilen des Bundesgebietes wieder die gebührenpflichtige polizeiliche Verwarnung eingeführt worden ist. Die gerichtliche Strafverfügung wird weiter durch die geplante Umstellung zahlreicher Übertretungstatbestände auf Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 an praktischer Bedeutung verlieren. Nach diesem Gesetz wird im übrigen der Bußgeldbescheid von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem allgemein bestellten Vertreter oder einem Beamten erlassen, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat. Es wäre wenig folgerichtig und zweckmäßig, wenn man zur Ahndung von Verwaltungsunrecht, also von Unrecht milderer Art, eine höhere Qualifikation fordern würde, als zur Ahndung von kriminell Unrecht durch die Strafverfügung.

Die Verhängung krimineller Strafen gehört im übrigen zu den Kernpunkten der rechtsprechenden Gewalt. Der Regierungsentwurf hat, wie bereits oben dargelegt ist, mit Rücksicht auf Art. 92 GG davon abgesehen, Akte der Rechtsprechung auf den Rechtspfleger zu übertragen. Die Verhängung von Strafen unterliegt im besonderen Maße der öffentlichen Kritik. Sie sollte daher auch aus Zweckmäßigkeitsgründen, selbst wenn es sich nur um die Verhängung von Geldstrafen im Wege der Strafverfügung handelt, dem geschulten, rechtskundigen Richter vorbehalten bleiben.

Keinesfalls wäre es angängig, dem Rechtspfleger auch die Zuständigkeit zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Geldstrafe zu übertragen, da dies mit Art. 104 GG nicht zu vereinbaren wäre. Wenn man aber dem Rechtspfleger, wie nach dem Vorschlag des Bundesrates, nur die Befugnis zur Verhängung der Geldstrafe einräumt, die nachträgliche Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe aber dem Richter überläßt, so wird dadurch das gegenwärtige System des Strafrechts erheblich beeinträchtigt. Nach § 29 StGB wird bei der Verhängung jeder Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzt, und zwar grundsätzlich gleichzeitig. Nur wenn die Festsetzung unterlassen sein sollte, ist ausnahmsweise eine nachträgliche Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Diese Regelung entspricht praktischen Bedürfnissen; sie hat die psychologische Wirkung, daß der Verurteilte sich von Anfang an bemüht, die

Geldstrafe zu bezahlen. Diese Wirkung würde verlorengehen, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe erst dann verhängt wird, wenn sich bereits die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ergeben hat.

Es wäre wegen Art. 104 GG verfassungsrechtlich auch unzulässig, den Richter an die Entscheidung des Rechtspflegers zu binden und die nachträgliche Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe durch den Richter im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zwingend vorzuschreiben. Der Richter muß gegenüber der Entscheidung des Rechtspflegers frei bleiben; wenn er aber frei bleibt, wie dies in § 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesratsvorschlags offenbar in Erkenntnis der verfassungsrechtlichen Bedenken vorgesehen ist, so besteht die Gefahr, daß der Richter bezüglich der Schuldfrage zu einem anderen Ergebnis kommt als der Rechtspfleger und daher von der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe überhaupt absieht. Ein solches Ergebnis, das dem Ansehen der Justiz und der Rechtssicherheit abträglich wäre, sollte vermieden werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung bringt also in jedem Falle unerwünschte Konsequenzen mit sich und erweist sich als unpraktisch und kompliziert.

Außer diesen sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten würde die Übertragung der gerichtlichen Strafverfügungen auf den Rechtspfleger noch eine Reihe weiterer Unzuträglichkeiten zur Folge haben, die hier nur angedeutet sein sollen (freiere Stellung des Rechtspflegers bei der Strafverfügung als des Amtsrichters im Strafbefehlsverfahren — vgl. §§ 408, 413 Abs. 2 —; Schwierigkeiten bezüglich der Einstellung des Verfahrens — vgl. § 413 Abs. 5 —).

Die Bundesregierung spricht sich somit gegen den Vorschlag des Bundesrates zu § 23 des Entwurfs aus und vertritt den Standpunkt, daß auch eine eingeschränkte Übertragung der Befugnis zum Erlaß gerichtlicher Strafverfügungen auf den Rechtspfleger nicht angingig ist.

Zu Nr. 15

Vgl. die Ausführungen zu Nr. 10 der Änderungsanschläge des Bundesrates.

Den übrigen Vorschlägen des Bundesrates unter Nrn. 16, 18 und 19 vermag die Bundesregierung ebenfalls nicht zu folgen.

Zu Nr. 16

Es ist fraglich, ob zum Erlaß der Anordnungen, die der Zusammenfassung der in § 28 genannten Aufgabengebiete bei bestimmten Amtsgerichten dienen, eine Rechtsverordnung erforderlich ist. Die Übertragung der Führung des Güterrechtsregisters auf ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte ist auf Grund des § 1558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches z. B. in Bayern bisher durch Verwaltungsanordnung (Bekanntmachung vom 20. März 1899 in der Fassung vom 26. April 1924 und 4. Juni 1926) erfolgt. Ebenso ist die Zusammenfassung der Handelsregister- und Genossenschaftsregistersachen (vgl. § 28 Nrn. 5 und 6 des Entwurfs) durch Verfügungsverfügung, nämlich die Handelsregisterverfügung des früheren Reichsjustizministers, geschehen. Auch die Zusammenfassung der Musterregistersachen und Schiffsregister- sowie Schiffsbauregistersachen (Nrn. 7 und 8 des Entwurfs) ist bisher durch allgemeine Verfügung der zuständigen Justizverwaltung vorgenommen worden. In dem Parallellfall der Zusammenfassung von Schöffengerichtssachen für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bei einem von diesen auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (in der Fassung des Vereinheitlichungsgesetzes vom 12. September 1950 — BGBl. S. 455) erfolgt sie ebenfalls heute noch durch allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung. § 28 des Entwurfs berücksichtigt diese bisherige Praxis bei der Zusammenfassung von Geschäften bei bestimmten Gerichten. Es besteht für den Bundesgesetzgeber kein Anlaß, in dieser Hinsicht eine Änderung dadurch vorzusehen, daß nunmehr für die Zusammenfassung der Erlaß einer Rechtsverordnung zwingend durch Bundesgesetz vorgeschrieben wird. Es sollte vielmehr den Ländern überlassen bleiben, ob die Zusammenfassung in Form einer Rechtsverordnung oder einer allgemeinen Verfügung erfolgt, wie dies der Entwurf auch vorsieht.

Zu Nr. 18

Die Bundesregierung muß der Ansicht des Bundesrates widersprechen, daß durch die im Entwurf vorgesehene Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger dieser „zum gesetzlichen Richter“ wird und daß deshalb eine Änderung in der Übertragung, wie sie § 31 aus wichtigen Gründen zuläßt, nur durch Rechtsverordnung erfolgen kann. In dem

Entwurf werden dem Rechtspfleger keine Akte der rechtsprechenden Gewalt übertragen. Der Rechtspfleger ist daher nicht Richter im Sinne des Art. 92 des Grundgesetzes und damit nicht gesetzlicher Richter. Zu der Änderung der im Entwurf vorgesehenen Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger bedarf es daher keiner Rechtsverordnung. Da eine Rechtsverordnung nicht erforderlich ist, kann auch die Fassung „Aus wichtigen Gründen“ des Entwurfs beibehalten werden, ohne daß eine Konkretisierung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird und bei einer Rechtsverordnung erforderlich wäre, nötig ist.

Zu Nr. 19

§ 13 EGZVG hat zur Zeit noch Bedeutung für die Gebiete der früheren Länder Bremen und Württemberg. In allen übrigen Ländern ist der Gesetzesvorbehalt zugunsten der

Landesgesetzgebung in dieser Vorschrift bisher nicht ausgenutzt worden. Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 13 EGZVG vor, weil nach der in § 20 des Entwurfs gegebenen Möglichkeit einer Übertragung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens auf den Rechtspfleger es unzweckmäßig wäre, wenn daneben noch weitere Möglichkeiten der Übertragung dieser Verfahren auf andere Beamte oder Personen bestehenblieben. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Aufhebung des § 13 EGZVG mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den ehemaligen Ländern Baden und Württemberg eingeschränkt werden muß. Sie ist aber der Ansicht, daß es hierzu genügt, wenn § 33 Abs. 1 Nr. 2 einen Zusatz enthält, wonach die auf Grund des § 13 EGZVG in diesen Ländern ergangenen landesrechtlichen Vorschriften auch nach dessen Fortfall aufrechterhalten bleiben und von dem zuständigen Landesgesetzgeber abgeändert werden können.

Anlage 4

Ergänzung der Stellungnahme der Bundesregierung

Der Entwurf des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) ist am 5. September 1952 dem Bundesrat zugegangen. Durch Änderungen in der Gesetzes- und Rechtslage, die seit diesem Zeitpunkt eingetreten sind, werden folgende Vorschriften des Entwurfs neu zu fassen sein:

1. § 12 Nr. 2, 3 und 18, da am 1. April 1953 auf Grund des Art. 117 Abs. 1 GG das Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht außer Kraft getreten ist;
2. § 12 Nr. 20, da das Testamentsgesetz durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) aufgehoben ist;
3. § 12 Nr. 23, da das Jugendgerichtsgesetz von 1943 durch das Bundesgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) ersetzt worden ist;
4. § 19 Nr. 14 Buchst. d und e mit Rücksicht auf das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) sowie im Hinblick auf das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97);
sowie
5. § 19 Nr. 14 Buchst. f mit Rücksicht auf das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (BGBl. I S. 931).